

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **ML 1,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Anträge zum Fünften Deutschen Gewerkschaftskongress	241	Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Vom Ausland: Organisierte Arbeiter in New York	250
Internationales von der Gewerkschaftsbewegung. I. Gesetzgebung und Verwaltung. Der Bergarbeiter-schutz im preußischen Landtage. — Der gesetzliche Reinstudentag an Sonnabenden in der Schweiz	244	Kongresse. Amerikanische Berufskongresse	250
Statistik und Volkswirtschaft. Streiks und Aus-sperrungen in Finnland im Jahre 1904	246	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Vom Ausland. — Die Streiks in Paris	251
Soziales. Die Kinderarbeit in englischen Bergwerken. — Arbeitsverhältnisse der Gewerkschaftler in New York	248	Genossenschaftliches. Der zweite deutsche Ge-nossenschaftskongress	253
	249	Mitteilungen. Unterstützungs-Bereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	255

Anträge zum Fünften deutschen Gewerkschaftskongress.

Zur Tagesordnung.

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zahlstelle Dresden): Als Punkt 4 der Tagesordnung zu setzen: „Stellungnahme zum Uebertritt aus einer Gewerkschaft in die andere infolge Berufswechsels“.

Punkt 2 der Tagesordnung.

a) Allgemeine Agitation.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband (Zahlstelle Erfurt): „Der Kongress wolle beschließen: Es ist dringend notwendig, für Thüringen, Rhöngebirge und Eichsfeld eine Agitationskommission zu schaffen, um die überaus traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Schaffung von starken gewerkschaftlichen Organisationen zu verbessern“.

Gewerkschaftskartell München-Glabbad: „Von der Generalkommission ist für München-Glabbad, Rhendt und Umgegend ein Gewerkschaftsbeamter anzustellen“.

b) Agitation unter den Arbeiterinnen.

Gewerkschaftliches Frauen-Agitationscomité:

Resolution:

„Den Beschlüssen des letzten Gewerkschaftskongresses, unter den Arbeiterinnen eine intensivere Agitation zu betreiben, sind bisher nur einige Gewerkschaften nachgekommen und so ist auch nur in einigen Organisationen eine größere Zunahme der weiblichen Mitglieder zu verzeichnen.“

Darum beschließt der Kongress, den Gewerkschaftsvorständen zu empfehlen, die Agitation unter den Arbeiterinnen mit mehr Energie und Ausdauer zu betreiben und da, wo damit noch nicht begonnen wurde, unverzüglich einzusetzen.

Die Generalkommission hat zunächst im ganzen Lande durch geeignete Personen öffentliche Versammlungen abzuhalten, um eine allgemeine Agitation einzuleiten. Aufgabe der Vorstände muß es dann sein, dieselbe tatkräftig weiter zu fördern.

Die bei der Agitation gemachten Erfahrungen lassen mehr und mehr erkennen, daß es zweckmäßig erscheint und dringend geboten ist, in allen Organisationen aus den Reihen der Arbeiterinnen Vertrauenspersonen zu wählen, um einerseits die bereits für die Organisation gewonnenen weiblichen Mitglieder dauernd an diese zu fesseln, andererseits die Werbearbeit in geeigneter Weise unter den Kolleginnen fortzusetzen.

Um innerhalb der Organisation allen Mitgliedern gegenüber gleiches Recht walten zu lassen, sollen die Beitragsleistungen tunlichst ausgeglichen werden. Die Beiträge für weibliche Mitglieder sollen nicht niedriger bemessen werden als der Mindestbeitrag für die männlichen Mitglieder, damit auch die Unterstützungsätze möglichst gleichwertig bemessen werden können.“

c) Agitation

unter den fremdsprachlichen Arbeitern.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Der Kongress wolle beschließen: Es ist ein Sekretär anzustellen, der die Aufgabe hat, unter den fremdsprachlichen Arbeitern eine regelmäßige Agitation zu entfalten und der mindestens alle halbe Jahre eine Statistik veröffentlicht, welche den Gewerkschaftskartellen zugestellt wird.“

d) Streikunterstützung und Streikstatistik.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Die Centralvorstände der einzelnen Gewerkschaften werden beauftragt, auf ihrem nächsten Verbandstage einen Beschluß herbeizuführen, daß bei größeren Streiks und Aussperrungen sofort eine

Arbeiterversicherung.

Bei den Dr. strankenkassenwahlen in Osnabrück am 11. Dezember v. J. siegten die Vertreter unserer Gewerkschaften mit 513 gegen 471 Stimmen der vereinigten christlichen, katholischen, evangelischen und Hirsch-Dunderschen Gegner. Wegen Formfehler wurde die Wahl annulliert und eine neue Wahl am 12. März vollzogen. Diesmal fiel der Sieg mit 760 gegen 650 Stimmen wiederum unseren Vertretern zu.

Polizei und Justiz.

Neuer Inhaltsbefehl gegen Warnung vor Bezug.

Auch die Veröffentlichung des gerichtlichen Inhaltsbefehls seitens des Organs der Kürschner ist vom Schicksal gerichtlicher Verfolgung ereilt worden. Die Befanntgabe gerichtlicher Leistungen wurde mit 100 Mk. Strafe belegt. Das Blatt fordert nun ganz allgemein die in Hamburg Arbeit suchenden auf, sich lediglich des Verbandsarbeitsnachweises zu bedienen und erklärt Zuwiderhandlungen als gegen die Interessen der Organisation gerichtet.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitersekretär gesucht!

Für das Bochumer Arbeitersekretariat wird zum baldigen Antritt ein 2. Sekretär gesucht. Neben den nötigen allgemeinen und den besonderen Kenntnissen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung sind solche auf dem des Knappschaftswesens und gewerkschaftlichen Tätigkeit erwünscht. Reflektanten wollen ihre Offerten unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Gehaltsansprüche nebst einem Aufsatz über ein beliebiges einschlägiges Thema bis zum 20. d. M. unter der Aufschrift „Arbeitersekretär“ an Carl Ebert, Bochum, Beethovenstr. 8, einpenden.

Von den Arbeitersekretariaten. Zum Arbeiter- und Gewerkschaftssekretär in Köln wurde Genosse Th. Bartels, bisher Angestellter des Mühlenarbeiterverbandes, gewählt. — Das Magdeburger Arbeitersekretariat befindet sich jetzt: Magdeburg, Fürstenufer 6. — In Koburg ist jetzt ein unabhängiges Sekretariat der organisierten Arbeiterschaft eröffnet worden, nachdem der Koburger Landtag die beantragte jährliche Subvention von 1500 Mk. abgelehnt hat, — wegen des zu großen Einflusses der organisierten Arbeiter! Als Arbeitersekretär wurde Genosse A. Walter erwählt.

Mitteilungen.

An die Gewerkschaftskartelle und Agitationskommissionen.

Eine Umfrage über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Barbier-, Friseur- und Perückenmehrgewerbe wird gegenwärtig vom Verbands der Friseurgehülfen vorgenommen. Es wäre nun erwünscht, wenn an Orten, wo der Verband nicht vertreten ist, Groß- und Mittelstädten besonders, die Fragebogen den Gehülfen zugestellt und von ihnen abgeholt werden würden. Kartelle und Agitationskommissionen, denen dies möglich ist, wollen die erforderlichen Exemplare des Fragebogens bestellen bei

J. Eckhorn, Hamburg 19,
Osterstraße 166.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Köln: Fuhs, Johann, Angestellter des Verbandes der Schneider.
Chemnitz: Straube, Robert, Arbeitersekretär.
Dresden: Meuring, Gustav, Angestellter d. Verband. der Fabrikarbeiter.
Gelsenkirchen: Löffler, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Hochheide: Dunfer, Anton, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Hannover: Zallmannzig, Eduard, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
Thomayer, Edmund, Redakteur.
Dels, Ernst, Expedient.
Woltmann, Fritz, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.
Hamburg: Weikel, Adam, Angestellter des Verbandes der Gemeindearbeiter.
Vorger, Fritz, Angestellter des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter.
Leipzig: Berthel, Arno, Expedient.
Pfliegner, Joh., Angestellter des Verbandes der Bauhülfenarbeiter.
Ludenzwalde: Tabert, Heinrich, Arbeitersekretär.
Ludwigshafen: Prüll, Sebastian, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
Offenbach: Knöchel, Martin, Angestellter des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter.
Hofslau: Paulick, Richard, Redakteur.
Stettin: Wiesenhütter, Robert, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
Stuttgart: Leg, Mathias, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Literarisches.

Muster zu Anträgen, Klage- und Beschwerde-schriften in Angelegenheiten der Arbeiterversicherung. Unter diesem Titel ist von den Sekretären im Reichsversicherungsamte, Ernst Funke und Walther Hering, im Verlag Franz Wahlen, eine kleine Schrift herausgegeben, die in gemeinverständlicher Weise eine Einleitung über Form und Inhalt der Anträge, Beschwerden und Klagen auf Grund von Ansprüchen aus dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz enthält. Die Verfasser haben, gestützt auf eine reiche praktische Erfahrung, wohl kaum einen Fall unberücksichtigt gelassen, weshalb eine überaus große Zahl von Beispielen bearbeitet ist. Daneben ist versucht, soweit dies bei solchen Darstellungen möglich ist, durch Anmerkung eine kurze Rechtsbelehrung zu geben, sowie auf die erforderliche Beweisführung hinzuweisen. Die Anschaffung der Schrift (Preis 60 Pf.) kann besonders den Arbeitersekretariaten, Gewerkschaftsvorständen und Kartellen, sowie allen, die regelmäßig mit der Anfertigung von Schriftsätzen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu tun haben, empfohlen werden.

und der Barbier-Innungsbund einen „vorzüglichen Erkennungsdienst“ unterhält, um den Gehülfen die Ausübung des Koalitionsrechts zu versagen, ist es notwendig, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter jede sich ihnen als Kunden der Barbier- und Friseurgeschäfte bietende Gelegenheit zur Aufklärung der Gehülfen benützen und nötigenfalls ihren Einfluß geltend machen, um die Geschäftsinhaber zu bewegen, das Koalitionsrecht anzuerkennen.“

Verband der Textilarbeiter (Zentrale Berlin IV): „Der Gewerkschaftskongreß möge beschließen: 1. In Erwägung: Daß Kleinbetriebe, die unter 10 Personen beschäftigen, der Privatwohnung des Arbeitgebers angegliedert und meist in den denkbar schlechtesten Räumen untergebracht sind, in keiner Weise den hygienischen und sanitären Arbeiterschutzbestimmungen entsprechen; daß die Arbeitgeber erfahrungsgemäß nur deshalb vor der Zahl 10 Halt machen, um der Fabrikordnung und Gewerbeaufsicht zu entgehen, aber dennoch häufig mehr Personen beschäftigen als zulässig sind; daß ferner in diesen Betrieben die Arbeiter in der rücksichtslosesten Art durch Überarbeit ausgebeutet werden und durch Beschäftigung von Heimarbeitern der Heimarbeit selbst, die noch immer der gesetzlichen Regelung harret, Vor-schub geleistet wird, ist von den gesetzgebenden Körperschaften die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf diese Betriebe zu fordern.“

2. Die Gewerkschaften mögen anstreben, daß die Gewerbeaufsichtsbehörde mit Hinzuziehung oder in Gemeinschaft mit den gewerkschaftlichen Organisationen arbeitet in der Weise, daß zu ernennende Vertrauenspersonen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Arbeitern resp. Arbeiterinnen verhandeln, eine Einrichtung, die sich besonders den Arbeiterinnen gegenüber empfehlen dürfte, und in anderen Staaten, z. B. Württemberg, längst mit Erfolg besteht.“

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zentrale München): „Nachdem vielfach Meinungsdivergenzen über den Wert von Fabrik-Ausschüssen bestehen, soll der Gewerkschaftskongreß Beschluß fassen, ob in Zukunft von dem gesetzlichen Recht der Arbeiter solche Ausschüsse zu wählen, noch Gebrauch gemacht werden soll.“

Vorstand des Verbandes der Handlungsgehilfen: „Der fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands macht es den Mitgliedern der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten zur Pflicht, der politischen und — soweit sie gewerblich tätig sind (als Geschäftsführer, Buchhandlungs-, Kontor- und Expeditionsangestellte der Arbeiterpresse — gewerkschaftlichen Organisation im Sinne der modernen Arbeiterbewegung anzugehören.“

Vorstand des Centralvereins der Schuhmacher: „Der Kongreß möge beschließen: Jede der Generalkommission angeschlossene Organisation ist verpflichtet, in ihren Satzungen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

- a) Centralorganisierte Arbeiter, welche zu einem anderen Berufe übergehen und der betreffenden Centralorganisation beitreten, sind vom Eintrittsgeld befreit, sofern sie bis zur Aufgabe ihrer letzten Beschäftigung Beiträge geteilt haben.
- b) Bei Mitgliedern einer Centralorganisation, welche in anderen Berufen Arbeit nehmen und der Organisation des neuen Berufes beitreten müssen, ruhen die Rechte und Pflichten in der früheren Organisation. Kehren diese Mitglieder zu ihrem früheren Berufe zurück und

haben bis zur Aufgabe der Arbeit Beiträge geleistet in der anderen Organisation, treten sie in der früheren Organisation wieder in ihre Rechte ein. Jeder Organisation bleibt es überlassen, sich bei Ueber- resp. Rücktritten vor zu weitgehender Belastung durch eine kurze Karenzzeit zu schützen.“

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zentrale Dresden): „Gewerkschaften, welche der Generalkommission angeschlossen sind, haben Bestimmungen in ihr Statut aufzunehmen, in den Grundzügen also lautend:

Ein Uebertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ist gestattet, sofern der Uebertretende seinen Beruf nachweisbar so gewechselt hat, daß er nach Art seiner jetzigen Beschäftigung unserem Beruf angehört. Auch muß derselbe den Beschlüssen und Verpflichtungen seiner letzten Gewerkschaft unbedingt nachgekommen sein.“

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zentrale Freiburg i. Schlef.): „Der Kongreß möge beschließen: Die freien Gewerkschaften haben ihre Statuten so zu gestalten, daß der Uebertritt von Mitgliedern aus einer Organisation in die andere mit vollen Rechten erfolgen kann.“

Verband der Dachdecker (Zentrale Hamburg): „Der Kongreß möge beschließen: Gewerkschaftsverbände dürfen Angehörige anderer Branchen nur dann aufnehmen, wenn an dem betreffenden Orte eine Centralorganisation für das betreffende Gewerbe nicht besteht.“

Gewerkschaftskartell Eisenberg S. = A. „Der Kongreß möge beschließen: In Erwägung, daß die heutigen unsicheren Erwerbsverhältnisse einen öfteren Berufswechsel bedingen, sind sofort unter sämtlichen der Generalkommission angeschlossenen Verbänden Vereinbarungen zu treffen, welche die Uebertrittsbedingungen erleichtern, insbesondere Eintrittsgeld nicht erhoben wird und sofort die Rechte, welche bei gleich langer Mitgliedschaft erworben wären, zu gewähren sind.“

Verband der Maschinisten und Heizer (Zentrale Barmen): „Um zwischen den verschiedenen Organisationen die bekannten Grenzstreitigkeiten zu beseitigen, möge der Gewerkschaftskongreß beschließen: Jeder organisierte Arbeiter gehört seinem Berufe nach zu dem Verbands, welcher in sein Fach schlägt, zum Beispiel der Maschinist und Heizer in den Centralverband derselben, der seit 10 Jahren existiert. Nichtorganisierte Arbeiter, die der Organisation beitreten wollen, sind an ihren speziellen Verband zu weisen, der Metallarbeiter-Verband speziell ist aufzufordern, seine Statuten dahin abzuändern, daß er Maschinisten und Heizer nicht als zu ihm gehörende Berufsmitglieder aufzählt, weil für diesen Beruf ein eigener Verband besteht.“

Deutscher Metallarbeiter-Verband (Verwaltungssitz Iserlohn): „In Anbetracht der immer erbitterter werdenden wirtschaftlichen Kämpfe, und in Anbetracht dessen, daß bei jedem größeren Kampfe die gesamte organisierte Arbeiterschaft Deutschlands zur Unterstützung herangezogen wird, möge der Gewerkschaftskongreß Mittel und Wege suchen, um einer Verschmelzung sämtlicher Centralverbände die Wege zu ebnen.“

Gewerkschaftskartell Eisenberg, S. = A.: „Der Kongreß möge beschließen: Da die wirtschaftlichen Kämpfe immer schwerer und größer werden dadurch, daß sich das Kapital immer mehr zusammenschließt und daher nur große leistungsfähige Organisationen

Extrasteuer, je nach Höhe der Beteiligten, von 10 bis 20 Pf. pro Woche zu erheben ist."

Gewerkschaftskartell Stralsund: „Der Kongreß wolle beschließen: „Bei größeren Streiks und Aussperrungen, bei denen die in Betracht kommende Organisation nicht imstande ist, die Mittel zur Unterstützung selbst aufzubringen, hat die Generalkommission die letztere zu regeln.“

Gewerkschaftskartell Dortmund: „Der Kongreß wolle beschließen: Alle Centralorganisationen, welche Kämpfe führen, bei denen die Unterstützung der gesamten Gewerkschaften in Anspruch genommen wird, haben entweder im „Correspondenzblatt“ oder in ihrer Fachzeitung öffentlich Abrechnung zu legen.“

Verband der Kupferschmiede (Zahlstelle Dresden): „Der Kongreß wolle beschließen: Ueber- oder nachgezählte Beiträge für Streiks sind nach deren Beendigung der Generalkommission zur Ansammlung eines Reservefonds zu übermitteln.“

„Bei Streiks ist die Regelung der betreffenden Organisation selbst zu überlassen, ob der Streik weiterzuführen ist oder nicht.“

e) Heimarbeit.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Der Gewerkschaftskongreß beauftragt die Generalkommission, beim Bundesrat die Ausdehnung der Alters- und Invalidenversicherung auf die Heimarbeiter durch Bundesratsverordnung zu fordern.“

f) Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber.

Gewerkschaftskartell Glauchau: „Der Kongreß wolle beschließen: Die Centralvorstände haben bei der Agitation das Kost- und Logiswesen mehr zu berücksichtigen, als es bisher geschehen ist.“

g) Correspondenzblatt.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Der Kongreß wolle beschließen: Das Adressenverzeichnis im „Correspondenzblatt“ nicht wie bisher im Januar und Juli, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen nach dem 15. Februar und August zu veröffentlichen.“

Punkt 4 der Tagesordnung.

Die Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik.

Gewerkschaftskartell Stralsund: „Der Gewerkschaftskongreß wolle möglichst die Unklarheiten in Sachen Generalstreik aus der Welt schaffen.“

Punkt 5 der Tagesordnung.

Die Gewerkschaften und die Maifeier.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Der Kongreß wolle beschließen: Daß sämtliche Centralvorstände der Gewerkschaften in ihren Filialen dahin wirken mögen, die Freigabe des 1. Mai in ihren Forderungen mit anzuführen.“

Gewerkschaftskartell Stralsund: „Der Kongreß wolle beschließen: Die Maifeier den Beschlüssen des internationalen Kongresses zu Amsterdam und des deutschen Parteitages zu Bremen möglichst anzupassen. Der Kongreß wolle eine Abschwächung der Maifeier bekämpfen.“

Deutscher Holzarbeiter-Verband (Zahlstelle Ludenwalde): „Der Kongreß wolle beschließen: Die an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen Centralverbände haben die Pflicht, die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und jeden Versuch zu unterstützen, der an einzelnen Orten von centralorganisierten Arbeitern in dieser Richtung gemacht wird.“

Punkt 6 der Tagesordnung.

Gewerkschaften und Genossenschaften.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband*) (Zahlstelle Berlin): „Die Gewerkschaften sind nicht zu verpflichten, sich für Genossenschaften festlegen zu müssen.“

Punkt 7 der Tagesordnung.

Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle in der Gewerkschaftsorganisationen.

Vorstände der Zweigvereine der Verbände in Wiesbaden: „Der Kongreß wolle beschließen: Den Gewerkschaftskartellen Sitz und Stimme auf den Kongressen zu geben.“

Gewerkschaftskartelle von Görlitz, Betschau, Sorau, Hirschberg, Zittau, Sommerfeld, Finsterwalde, Bausen, Sayna, Forst, Rottbus und Liegnitz: „Der Kongreß möge beschließen, daß Vertreter der Gewerkschaftskartelle von größeren Bezirken (Provinzen, Kreishauptmannschaften usw.) als Delegierte mit Sitz und Stimme dem Kongreß beiwohnen können.“

Gewerkschaftskartell Liegnitz: „Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrages möge der Kongreß beschließen: Bei der Beratung des Tagesordnungspunktes „Agitation“ sind Kartellvertreter mit beratender Stimme zum Gewerkschaftskongreß zuzulassen.“

Gewerkschaftskartell Dortmund: „Der Kongreß wolle beschließen: Alle Zahlstellen oder Filialen solcher Centralorganisationen, welche der Generalkommission angehören, sind verpflichtet, — und haben die Centralvorstände darauf hinzuwirken, daß dieses geschieht, — sich den örtlichen Gewerkschaftskartellen, wo solche bestehen, anzuschließen.“

Punkt 9 der Tagesordnung.

Allgemeine Anträge.

Vorstand des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins: „Der Gewerkschaftskongreß beschließt: In Erwägung des Umstandes, daß die arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Gärtner bis heute eine gesetzliche Regelung in dem Sinne noch nicht erfahren haben, daß sich aus den heute vorhandenen gesetzlichen Unterlagen ein allgemein gültiger Maßstab für Richter und Verwaltungsbehörden herausbilden könnte, vielmehr die Tatsache nachgewiesen ist, daß heute gar sechs Arten von Maßstäben und diese noch nicht einmal nach festen Regeln, auch nicht etwa bei den in Betracht kommenden Gerichtsstellen und Verwaltungsbehörden laufend, sondern in stetiger Schwankung zur Anwendung kommen,

in Erwägung, daß die Gärtnerangestellten hierdurch dauernd der Gefahr ausgeliefert sind, sich civilrechtlich benachteiligen zu lassen und strafrechtlich verfolgt zu werden, auch die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzgebung für sie zum großen Teil illusorisch wird, erachtet es der Gewerkschaftskongreß für dringend notwendig, daß die Materie sobald wie möglich eine reichsgesetzliche Regelung erfährt und zwar durch eine unzweideutige klare Bestimmung, die die Gärtnerangestellten der Reichsgewerbeordnung unterstellt.“

Vorstand des Verbandes der Friseurgehilfen: „Der fünfte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt: Da die Agitation unter den Barbier- und Friseurgehilfen infolge der rückständigen Verfassung des fraglichen Gewerbes außerordentlich erschwert ist,

*) Dieser Antrag ist bereits in Nr. 14 des „Correspondenzblattes“ veröffentlicht, doch war dort irrtümlich die Zahlstelle Berlin des Deutschen Metallarbeiterverbandes als Antragstellerin angegeben.

Erfolge erzielen können, wird den kleinen Verbänden nahegelegt, sich zu großen leistungsfähigen Industrieverbänden zu vereinigen bzw. den bestehenden anzuschließen."

Verband der Dachdecker (Zentrale Hamburg): „Der Kongreß wolle beschließen: Der Zusammenschluß der in Betracht kommenden Gewerkschaften zu größeren Industrieverbänden ist baldmöglichst anzustreben und zu verwirklichen.“

Gewerkschaftskartell Gera: „Der Kongreß möge beschließen: Angesichts der Taktik der Unternehmerverbände, durch provozierte Massenstreiks und Aussperrungen die Organisationen der Arbeiter in ihrer Wirksamkeit lahm zu legen, wird die Unmöglichkeit dargetan in kleinen Branchenorganisationen, dem Unternehmertum auf die Dauer wirksam entgegen zu treten. Die Branchen-Centralverbände werden darum aufgefordert, zu Industrieverbänden sich zu verschmelzen oder an solche sich anzuschließen. Die Generalkommission wird beauftragt, solche Verschmelzungen resp. Anschlüsse anzuregen, vorzubereiten und an ihrer Durchführung mitzuwirken.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zentrale Lübeck): „Ausgehend von dem Grundsatz, daß es Zweck der gewerkschaftlichen Agitation ist, die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Berufe für die Organisation zu gewinnen und dieselben mit den Zielen derselben vertraut zu machen, diese Aufgabe aber durch die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit und das gegenseitige Abjagen von Mitgliedern ungemein erschwert wird, empfiehlt der Kongreß, daß eine Verständigung der in Frage kommenden Gewerkschaften herbeigeführt wird, auf Grund welcher die Leiter der örtlichen Verwaltungen, Gauleiter und Agitatoren eine Richtschnur erhalten, welche diesbezügliche Streitigkeiten beseitigt oder doch wenigstens abschwächt.“

Als Grundlage dürften folgende Anregungen dienen:

1. Neugründungen von Organisationen sind nicht zulässig. Es ist vielmehr eine Verschmelzung bestehender verwandter Berufsvereinigungen anzustreben.

2. Da die große Zahl der nichtgelernten Arbeiter bald in dieser, bald in jener Industrie tätig, durch den fortwährenden Wechsel in der Vereinigung es dem Einzelnen aber nicht möglich ist, sich in der Organisation einzuleben und für den Ausbau derselben wirken zu können; in weiterer Erwägung, daß die Gründung des Fabrikarbeiter-Verbandes seinerzeit ein dringendes Bedürfnis war, um den nichtgelernten Arbeitern und Arbeiterinnen überhaupt Gelegenheit zu geben, sich zu organisieren, ist die Art der Agitation gegen diesen Verband entschieden zu mißbilligen.

3. Solange die Gründung allgemeiner Industrieverbände noch nicht durchführbar, nach den gemachten Erfahrungen noch nicht möglich ist, muß es den in Frage kommenden Arbeitern überlassen bleiben, bei Berufswechsel in den für diesen Beruf geltenden Verband überzutreten oder in der alten Vereinigung zu bleiben.

4. Die in anderen Berufen arbeitenden Mitglieder eines Verbandes haben sich den für diesen Beruf geltenden Arbeitsbedingungen zu unterwerfen. Bei Nichtachtung derselben sind dieselben Maßregeln zu treffen, welche der für diesen Beruf geltende Verband anwenden würde.

5. Die in anderen Berufen beschäftigten Mitglieder dürfen bei Gewinnung von Mitgliedern nicht

gegen den für diesen Beruf geltenden Verband arbeiten.“

Verband der Fabrikarbeiter (Zentrale Frankfurt a. M.): „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Alle Verbände, welche Arbeiterkategorien zu organisieren haben, bei welchen eine berufsmäßige Ausbildung nicht erforderlich ist, haben sich zu einem Verbande zu verschmelzen.“

Gewerkschaftskartell Straßburg: „Der Gewerkschaftskongreß wolle beschließen: Gewerkschaften, die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, mögen dahin wirken, daß ihre Mitglieder, die den Veranstellungen seitens der Gewerkschaftskartelle, Verwaltungsstellen usw., betreffend Aufnahmen von Arbeitslosenstatistiken, Arbeitslosen-Versammlungen und ähnlichem, sich fernhalten, an diesem Tage von der Unterstützung auszuschließen sind.“

Internationales von der Gewerkschaftsbewegung.

I.

Die internationalen Beziehungen der Gewerkschaften, die sich früher in gelegentlichen Kongressen und Streikunterstützungen erschöpften, sind allmählich in das Stadium eines dauernden praktischen Zusammenwirkens getreten, das seinen Ausdruck findet in der vertraglichen Regelung der Unterstützungs- und Uebertrittsbedingungen seitens der einzelnen Berufsorganisationen, wie in der gegenseitigen Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Landescentralen auf Gebieten der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Um dieses Zusammenwirken praktisch wirksam zu gestalten, war ein ständiger Verkehr zwischen den einzelnen beruflichen und gewerkschaftlichen Nationen, eingehende Kenntnis der jeweiligen organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und der das gewerkschaftliche Leben beeinflussenden Vorkommnisse und rasche Verständigung bei auftauchenden Fragen notwendig, wozu es neben dem Austausch der Organisationschriften und Fachpresse einer speziell für die internationalen Beziehungen bestimmten Berichterstattung und eines gut funktionierenden Uebersetzungsdienstes bedarf. Deshalb wurden Centralstellen für den internationalen Verkehr geschaffen, die sich auf höherer Stufe zu ständigen Sekretariaten entwickelten und deren einige zur Information der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften eigene Correspondenzen und Organe herausgaben, so die Buchdrucker, die Holzarbeiter und Transportarbeiter. Auch die gewerkschaftlichen Landescentralen haben seit dem Jahre 1901 ein internationales Zusammenwirken herbeigeführt zur gemeinsamen Regelung solcher Fragen, die gleicherweise alle Nationen berühren, zur Regelung und Förderung des internationalen Verkehrs, zur Förderung einer einheitlichen Statistik und Berichterstattung und zur gegenseitigen Unterstützung bei Streikbewegungen. In Kopenhagen (1901) vereinbarten die Sekretäre von 7 nationalen Gewerkschaftsgruppen die Form künftiger Konferenzen; in Stuttgart (1902) wurden in Vertretung von 12 Nationen die Grundlagen des künftigen gemeinsamen Wirkens (gegenseitige Streikunterstützung, einheitliche Statistik, Berichterstattung über Arbeiterschutz- und Koalitions-gesetze in den einzelnen Ländern) geschaffen und Deutschland als Sitz der internationalen Centrale bestimmt; in Dublin (1903) wurde von den Vertretern von 8 Nationen die Einsetzung eines internationalen Sekretariats, die Veröffentlichung jährlicher Berichte über die Bewegung in den einzelnen Ländern und eine wöchent-

liche Berichterstattung über international unterstützte Streiks beschlossen. Dem internationalen Sekretariat haben sich bis jetzt 14 Landeszentralen (England, Frankreich, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien und Victoria in Australien) angeschlossen. Von der nordamerikanischen Landeszentrale ist seit Anfang 1902 keine der dorthin gerichteten Zuschriften und Cirkulare mehr beantwortet worden.

Der erste internationale Bericht über die Gewerkschaftsbewegung ist vor kurzem für das Jahr 1903 von seiten des internationalen Sekretärs E. Legien veröffentlicht worden. Er enthält außer dem Bericht des internationalen Sekretariats die Berichte der Landeszentralen von England, Frankreich, Niederlande, Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Serbien und Spanien, sowie einen Bericht aus Australien, ferner die Adressen der Gewerkschaftsorganisationen in England, Niederland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich und Ungarn, ferner statistische Uebersichten über die Mitgliederzahlen, Beiträge, Einnahmen und Ausgaben derselben in England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich und Serbien. Ein gleicher Bericht, der schon für das Jahr 1902 gegeben werden sollte, unterließ aber wegen ungenügender Beteiligung, und auch der vorliegende Bericht bedurfte der Vorbereitung durch besondere Frageformulare. Trotzdem blieben von den dem internationalen Sekretariat angegeschlossenen Landeszentralen diejenigen von Belgien, Italien und der Schweiz im Rückstand, und auch von den veröffentlichten Berichten entsprechen nicht alle den gestellten Anforderungen, weil die Entwicklung der Organisationseinrichtungen nicht überall auf gleicher Höhe steht. Es ist indes zu hoffen, daß die alljährlich wiederholte Berichterstattung solche Unvollkommenheiten bald ausmerzt.

Ueber die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sowie der den einzelnen Landeszentralen angeschlossenen Central- und Lokalvereine ergibt nachstehende Uebersicht das Nähere:

Land	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder	Der Landeszentrale gehören an:				
		Centralverbände		Lokale Vereine		Zusammen
		Zahl	Mitglieder	Zahl	Mitglieder	
England ¹⁾	1 922 780	—	—	—	—	432 000
Dänemark	86 326	47	62 038	14	811	62 849
Schweden	80 000	26	47 920	—	—	47 920
Norwegen	15 996	9	7 500	10	472	7 972
Deutschland ²⁾	1 276 831	63	887 698	—	—	887 698
Oesterreich ³⁾	177 592	51	145 373	550	31 219	177 592
Ungarn	41 138	16	28 160	63	12 978	41 138
Serbien	3 500	15	1 761	27	1 739	3 500
Spanien	?	7	19 580	387	38 420	58 000

¹⁾ Die letzte veröffentlichte Ziffer vom Jahre 1901. ²⁾ Darunter 15 777 Mitglieder lokaler Vereine, 110 215 Mitglieder kirchlicher Gewerkschaften, 192 617 Mitglieder christlicher Gewerkschaften und 68 724 Mitglieder keiner Landeszentrale angeschlossener Vereine. ³⁾ Von den 550 Lokalvereinen sind 104 „Allgemeine Gewerkschaften“ mit 5653 und 416 „Bildungsvereine“ mit 12 774 Mitgliedern.

In dieser Tabelle fehlen Angaben für Frankreich, Niederlande und Australien, deren Berichterstattung sich auf allgemeine Schilderungen beschränkte. Die Sonderberichte dieser Länder teilen uns mit, daß in Frankreich etwa 87 Föderationen der Landeszentrale angehören, von denen 34 im Jahre 1902 ca. 149 800 Mitglieder zählten, während in den Niederlanden

47 Fachverbände mit 6565 Mitgliedern dem Sekretariat angeschlossen waren. Nach vorstehender Tabelle vertritt die deutsche Landeszentrale allein so viele organisierte Arbeiter, wie die übrigen beteiligten Landeszentralen zusammen, während in bezug auf die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter England die erste Stelle einnimmt. Freilich stehen mehr als $\frac{1}{4}$ derselben der britischen General Federation of Trade Unions noch fern.

Ueber die Jahreseinnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften berichten folgende sieben Landesgruppen:

Land	Jahreseinnahme Mk.	Jahresausgabe Mk.	Ausgaben für	
			Unterstützungen Mk.	Streiks Mk.
England	1) 15 792 027	14 355 296	10 433 772	967 676
Dänemark	1 598 024	1 110 117	388 750	—
Schweden ²⁾	738 198	707 043	31 803	469 379
Norwegen	393 385	356 885	78 594	192 525
Deutschland	16 419 991	13 724 336	3 720 416	4 529 672
Oesterreich	2 547 756	2 299 380	1 055 846	—
Serbien	14 555	7 651	2 813	644

¹⁾ Nur für 53 Organisationen. ²⁾ Für 1902.

Von den Ausgaben für Unterstützungen kamen im Besonderen auf solche für

	Reise Mk.	Arbeitslose Mk.	Kranke Mk.	Unfall Mk.	Invalide Mk.	Sterbegeld Mk.	Sonstige Mk.
England	—	4 669 632	1 817 252	267 423	2 783 661	657 410	238 394
Dänemark	—	388 750	—	—	—	—	—
Schweden	10 976	16 141	4 686	—	—	—	—
Norwegen	965	45 909	31 720	—	—	—	—
Deutschland	613 870	1 270 053	944 059	—	189 242	—	702 992
Oesterreich	90 648	407 182	313 854	—	106 897	40 439	96 826
Serbien	383	168	2 262	—	—	—	—

Diese Uebersicht läßt die höhere Entwicklung des Finanzwesens und des Unterstützungswesens in den englischen Gewerkschaften scharf hervortreten. Obwohl die Zahl der angeschlossenen Arbeiter in England kaum halb so groß ist als in Deutschland, so steht die Gesamteinnahme der englischen Gewerkschaftsgruppe kaum hinter der der deutschen zurück, und die Gesamtausgabe ist sogar noch etwas höher; die Ausgaben für Unterstützungszwecke sind fast dreimal so hoch. Allein für örtliche Arbeitslosenunterstützung zahlten die englischen Gewerkschaften mehr, als die deutschen für Unterstützungen überhaupt. Dagegen verausgabten die deutschen Gewerkschaften fast fünfmal so viel für Kämpfe als die englischen, was sich daraus erklärt, daß bei letzteren durch korporative Regelung der Arbeitsbedingungen in ungleich höherem Maße als bei uns Kämpfe vermieden werden. Das Gleiche dürfte für Dänemark zutreffen, welches über Streikausgaben überhaupt nicht berichtet, während in Oesterreich das Fehlen derselben in der Tabelle nicht bedeutet, daß keine Streiks zu unterstützen waren, sondern daß die Streikausgaben aus landesgesetzlichen Gründen dort außerhalb der Organisationen aufgebracht werden.

Es ist zu hoffen, daß der nächstjährige Bericht ein vollkommeneres Bild der Gewerkschaftsbewegung bietet und daß dann nicht bloß die Gesamtziffern gegeben werden können, sondern daß auch ein Ver-

gleich über die Höhe der Beiträge und Leistungen ermöglicht werde.

Auf die statistischen, allgemeinen und rechtlichen Angaben der einzelnen Landesberichte gehen wir in einem weiteren Artikel näher ein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Bergarbeiterschutz im preussischen Landtage.

Die zweite Kommissionsberatung, von der sich die offiziöse und die Zentrumspreffe eine Rettung der Bergarbeiterschutznovelle versprachen, hat die Regierungsvorlage noch weiter verhandelt, trotz des Einspruches Möllers, der eine Reihe von Beschlüssen als unannehmbar bezeichnete. In der Sitzung vom 12. April wurden die Beschlüsse erster Lesung über Lohnberechnung, Nullen und Strafwesen unter Ablehnung mehrerer Abänderungsanträge aufrecht erhalten und nur hinzugefügt, daß ein Vertrauensmann, bezw. Wiegekontrollleur, solange er dieses Amt bekleidet, im Arbeitsverhältnisse verbleibt. Das Obligatorium für Arbeiterausschüsse wollte die Kommissionmehrheit nur unter der Bedingung zulassen, daß Kantelen gegen agitatorischen, politischen und staatsgefährlichen Mißbrauch der Ausschüsse geschaffen würden. Solche Kantelen erblickte sie in der Bestimmung der öffentlichen Wahl der Mitglieder, im Verbot politischer und agitatorischer Tätigkeit, in der Verpflichtung, den Streikbruch zu unterstützen und die Arbeitwilligen zu schützen, in der Zuwahl von Mitgliedern seitens der Werkbesitzer, in der Amtssetzung einzelner Ausschußmitglieder und schließlich in der Suspension des Ausschusses bis zur Dauer von drei Jahren. Im übrigen dürften die Ausschüsse nur Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers bringen und sich darüber gutachtlich äußern. Das aktive Wahlrecht dürfte erst nach zweijähriger, das passive Wahlrecht erst nach vierjähriger Arbeitstätigkeit auf dem betreffenden Werke gewährt werden. Wahlfähig sollen außerdem nur Arbeiter über 25 Jahre, wählbar nur solche über 30 Jahre sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Alle diese Einschränkungen wurden angenommen und dann das Obligatorium der Arbeiterausschüsse nach der Regierungsvorlage wiederhergestellt. Damit ist aber die Einrichtung der Arbeiterausschüsse zugleich für die Arbeiter auch völlig entwertet und zu einem Organ herabgedrückt, das für die Interessen der Arbeiter nicht eintreten darf. Der böseartigste Teil dieser Beschlüsse ist der Antrag Heydebrand-Zedlig-Friedberg, der folgendermaßen lautet:

„Der Arbeiterausschuß ist verpflichtet, in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darauf hinzuwirken, daß das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird und daß insbesondere Vertragsverletzungen und Vergewaltigungen vermieden werden.“

Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses, die die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten, insbesondere durch politisch-agitatorische Tätigkeit, verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Eine politische Betätigung ist den Arbeiterausschüssen untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen die Auflösung des Arbeiterausschusses nach sich. Daneben kann der Bergwerksbesitzer auf die Dauer von

höchstens drei Jahren von der im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung entbunden werden. Die Entscheidung über diese Maßregeln steht dem Oberbergamt zu.“

In Bezug auf den sanitären Arbeitstag wurden die Beschlüsse der ersten Lesung im wesentlichen aufrechterhalten und nur der von der Kommission neu eingeführte Gesundheitsbeirat erweitert. Diese Körperschaft, bestehend aus dem Berghauptmann als Vorsitzenden sowie vier vom Oberbergamt berufenen Mitgliedern, die zu gleichen Teilen aus der Zahl der Bergwerksbesitzer oder ihrer Stellvertreter und der Zahl der Snappschäftsältesten zu entnehmen sind, und endlich dem vom Oberbergamt mit beratender Stimme zugezogenen Snappschäftsarzt, ist vorher anzuhören, wenn das Oberbergamt eine Festsetzung der täglichen Arbeitszeit, mit Rücksicht auf die die Gesundheit der Arbeiter beeinflussenden Betriebsbedingungen für geboten erachtet. Aus dem von einer gewissen Temperaturhöhe abhängigen obligatorischen Maximalarbeitsstag von 8½ Stunden hat die Kommission also eine fakultative, vom Oberbergamt nach Begutachtung des Gesundheitsbeirates abhängige Arbeitszeitregelung von gänzlich unbestimmter Dauer gemacht. Damit ist der Achtstundentag und selbst die 8½stündige Schicht gänzlich aus der Vorlage verbannt. In diesen Teil des Regierungsentwurfs erinnert höchstens noch die nach erster Lesung wieder beschlossene Seilfahrtsregelung, die eher einer Verlängerung der Arbeitszeit gleichkommt. Auch bezüglich der Sechsstundenschicht an Betriebspunkten mit mehr als 28 Grad Celsius blieb es bei den Beschlüssen erster Lesung.

Schließlich wurden noch einige Bestimmungen in die Vorlage hineingebracht, die für den reaktionären Eifer der Kommission bezeichnend sind. Danach darf in der Arbeitsordnung oder im Arbeitsvertrag die Ablegung oder Entlassung wegen vorschriftswidriger Beladung nur für den Fall vorgesehen werden, daß der Arbeiter dieserhalb in einem Monat mehr als dreimal mit Geldstrafe belegt worden ist. — Hier kleidet sich der Arbeitertrug in den Mantel der Arbeiterfreundlichkeit, ohne daß es ihm gelänge, über die wahre Natur dieser Androhung hinwegzutäuschen. Ferner wurde ein Antrag angenommen, wonach für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Vertragsbruch die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes ausbedungen werden kann und der verwirkte Betrag der Unterstützungskasse oder, falls eine solche nicht besteht, der Krankenkasse der Arbeiter zufällt. — Diese Bestimmung ist ebenso verfassungsbrüchig, wie die hinsichtlich eines Arbeitwilligenschutzes, da diese Materie bereits durch § 119a der Gewerbeordnung, der auch für den Bergbau gilt, für das ganze Reich geregelt und somit allen landesrechtlichen Eingriffen entzogen ist. Das gab auch dem Handelsminister und dem anwesenden Vertreter des Justizministers zu denken, aber trotz ihrer Einsprüche hielt die Kommission an diesen Verschlechterungen fest.

Sehen wir nun zu, was die Landtagskommission von dem Regierungsprogramm noch übrig gelassen hat. Ende Januar sagte die Regierung folgende fünf Reformen zu:

1. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit beim Steinfohlenbergbau einschließlich der Seilfahrt, soweit dies durch sanitäre Rücksichten geboten ist.

Die Kommission ersetzt die gesetzliche obligatorische Regelung der Arbeitszeit durch eine behördliche fakultative Regelung.

2. Gesetzliche Regelung des Ueber- und Neben- schichtwehens. Durch die Ausschaltung des sanitären Maximalarbeitstages ist dieselbe zum großen Teil illusorisch gemacht.

3. Obligatorische Einführung von Arbeiteraus- schüssen. Die Kommission verhandelt diese Aus- schüsse zu Deforationen einer Arbeitervertretung und zu Werkzeugen des Arbeitswilligenschutzes, die für die Interessenvertretung der Belegschaft und für das Verhältnis zwischen dieser und den Bergwerksunter- nehmern völlig wertlos sind.

4. Verbot des Nullens. Dasselbe wird durch Abzüge für vorschriftswidriges Beladen der Wagen und durch Strafen ersetzt. Was vorschriftswidriges Beladen ist, bestimmt die Werkverwaltung.

5. Begrenzung der Höhe der Strafen für einen gewissen Zeitraum.

Die Kommission beschränkt diese Begrenzung auf Strafen für vorschriftswidrige Förderung und ver- stärkt den Entwurf durch Androhung der Entlassung des Arbeiters nach dreimaliger Bestrafung im Monat, sowie durch Gestattung einseitiger Kontraktbruchs- strafen gegen Arbeiter, während der Kontraktbruch der Werkbesitzer, der den Riesenstreik überhaupt erst hervorgerufen hat, straflos bleiben soll.

Will die preussische Regierung mit einem solchen Gesetz vor die Bergarbeiter treten und ihnen ein- red. n. damit seien die Zusagen erfüllt, die sie vor der Aufhebung des Streiks gab? Die Bergarbeiter werden ihr das Gesetz mit Hohnlachen und Zähne- knirschen vor die Füße werfen und sich ihr gutes Recht erkämpfen. Noch vor wenigen Tagen ver- tröstete man die Bergleute: der Landtag werde ein Gesetz aus den Beratungen hervorgehen lassen, das sich einigermaßen sehen lassen könne. Mit diesem Gesetz aber, in dem die wichtigsten Reformen genullt sind, kann sich aber Herr Möller nirgends sehen lassen, ohne Hohn und Schande zu ernten. In allen Kreisen, die die sozialpolitischen Versprechungen der preussischen Regierung, erhärtet durch den deutschen Reichszankler, ernst nahmen, ist das Kommissions- ergebnis einfach undiskutierbar. Es ist aber auch völlig ausgeschlossen, daß im Plenum ein anderes Resultat zu erwarten sei; das verbürgt die konser- vative Mehrheit des preussischen Landtages, die für jede ernste sozialistische Arbeit unfähig ist. Be- reits drohen konservative Blätter mit einer Minister- frise; sie scheinen nicht übel Lust zu haben, den Handelsminister Möller der Fronde der Gruben- kapitalisten zu opfern. Man kann eben vom Dornen- strauch keine Feigen ernten.

Der Versuch, den Bergarbeiterschutz landesrecht- lich zu regeln, war ein schwerer taktischer Fehler des Herrn Möller. Er kannte den preussischen Drei- klassenlandtag viel zu gut, um nicht zu wissen, daß er hier überall nur auf taubes Gestein stoßen würde. Erfprießlicher wäre es für ihn gewesen, von vorn- herein auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung zu muten. Der Reichstag ist sicherlich kein Hort der Sozialpolitik, aber er hätte immerhin für die ernste Situation ein größeres sozialpolitisches Verständnis gezeigt. Die ganze Landtagsepisode hat die Verwirk- lichung des Bergarbeiterschutzes lediglich aufgehalten, ohne derselben irgendwie zu nützen. Die Arbeiter- schaft, die dieses negative Resultat längst voraus- gesehen hat, fordert nunmehr eine Inangriffnahme der Reform auf reichsgesetzlicher Grundlage und wird die Regierung durch eine nachdrückliche Agitation auf diesen Weg zu drängen wissen, wenn die Macht des gegebenen Ehrenwortes dazu nicht ausreichen

solte. Schon einmal mußte die Reichsregierung einen Wechsel, dessen Einlösung der Dreiklassenland- tag verweigerte, dem Reichstag präsentieren. Wie im Jahre 1899 der Fürst Hohenlohe anlässlich der Aufhebung der vereinsgesetzlichen Verbindungs- verbote den Weg der Reichsgesetzgebung beschritt, als der preussische Landtag ihn im Stiche ließ, so wird auch Herr von Bülow den gleichen Schritt machen müssen, den die politische Ehre erheischt, denn an einem Kanzlerwort soll man nicht drehen und deuteln, auch wenn es nur Arbeitern gegeben wurde.

Der gesetzliche Neunstundentag am Sonnabend in der Schweiz.

Vor zwei Jahren legte der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vor zur Reduktion der Arbeitszeit am Sonnabend und an den Vorabenden von Festtagen von 10 Stunden, wie das Fabrikgesetz bestimmt, auf 9 Stunden und zur Fest- setzung des Feierabends auf spätestens 5 Uhr nach- mittags. Die frühere Ansetzung des Beginns der Arbeit an diesen Tagen sowie die Mitgabe von Arbeit nach Hause sollte nach dem Entwurfe verboten sein. Diese kleine Neuerung gab ungemein viel zu reden. Die Unternehmerorganisationen, vor allem der schweizerische Handwerks- und Gewerbeverein, wandten sich entschieden dagegen mit den lächerlichsten Ueber- treibungen, so daß man von einem Sturm im Glase Wasser reden konnte. Der Ständerat und der Nationalrat, die beiden eidgenössischen Parlamente, schoben während zwei Jahren das Gesetzlein hin und her, weil sie sich nicht einigen konnten. Gestrichen wurde das Verbot des früheren Beginnes der Arbeit an den betreffenden Tagen, was man zwar im Hin- blick auf die ausdrückliche Festsetzung des Neunstunden- tages an den betreffenden Tagen als überflüssig er- achten konnte, das aber in Rücksicht auf die Willfür und den geschlossenen Sinn der ausbeutungswütigen Unternehmer hätte beibehalten werden sollen. Ener- gisch bekämpft und abgelehnt wurde vom Nationalrat das Verbot des Mitnachhausegehens von Arbeit an Sonnabenden usw. zur Umgehung des Gesetzes. Der Ständerat hielt aber an dem Verbot unerschütterlich fest und so schien das ganze Gesetzlein an der Un- einigkeit der beiden Parlamente zu scheitern, bis endlich in der eben beendeten Frühlingsession der Nationalrat Vernunft annahm und mit 61 gegen 54 Stimmen der Vorlage zustimmte. Ein besonderes Verdienst um diesen befriedigenden schließlichen Aus- gang der Sache hatte sich der sozialdemokratische Ab- geordnete Dr. Studer-Winterthur erworben.

Das neue Gesetzchen hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrik- gesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Fest- tagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Ab- gabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nacharbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Aus- nahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine An- wendung: a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vor- gesehenen Hilfsarbeiten; b) auf Fabrikationsprozesse, für welche nach Abgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes

Bourgeoisikreisen gegen die Fabrikdirektion. Einige „sehr geachtete“ Mitglieder der Gesellschaft suchten durch Aufruf in den Zeitungen noch einmal einen Kompromiß zustande zu bringen, aber fanden bei den Arbeitgebern taube Ohren. Die Opferwilligkeit der Arbeiter Finnlands hat sich auch in diesem Streit gut bewährt, aber dennoch sind diese 2000 Menschen im Kampfe besiegt, meistens überall in Finnland und Amerika zerstreut, und auch hier hat der Kapitalismus einen Triumph gefeiert!

Es ist eine traurige Tatsache, daß alle größeren Streiks und Aussperrungen in Finnland während des Jahres 1904 mißlungen sind. Von allen 35 nennenswerten Streiks haben die Arbeiter nur ein Drittel gewonnen. Der Grund ist einfach. Von den schlechten Zeiten abgesehen sind zwei Drittel derselben von unorganisierten Arbeitern inszeniert worden. Statt der in Ausstand getretenen Arbeiter haben die Arbeitgeber immer Streikbrecher, andere unorganisierte Arbeiter, gefunden, die willig waren, an die Stelle der Ausständigen zu treten. Diese Tatsachen deuten darauf hin, daß die Gewerkschaftsorganisation bei uns noch auf schwachen Füßen steht und daß wir noch viel Arbeit in dieser Richtung zu tun haben. Wir müssen gestehen, daß auch wir, wie z. B. anfangs in Deutschland, die fachliche Organisation im Vergleich mit der politischen allzu viel vernachlässigt haben und daß wir jetzt versuchen müssen, nachzuholen, was wir versäumt haben, um einmal dadurch zu einer verhältnismäßig ebenso glänzenden Entfaltung zu gelangen, wie unsere Vorbilder in Deutschland, die in dieser Hinsicht wirklich in großartiger Weise voranleuchteten.

Turku (Abo), den 29. März 1905.

Dr. R. N. af Ursin.

Soziales.

Arbeitsverhältnisse der Gewerkschafter in New York. Das New Yorker Arbeitsamt pflegt regelmäßige Erhebungen über die Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse der organisierten Arbeiter. Von den 385 770 Gewerkschaftern, über welche im dritten Quartal 1904 Berichte einliefen, waren am 30. September 21 718 arbeitslos und 10 593 standen im Streit. Bezüglich der Intensität des Beschäftigungsgrades geben folgende Zahlen Aufschluß; es arbeiteten im dritten Quartal

	männl. Pers.	weibl. Pers.
1 bis 29 Tage	14 378	220
30 „ 59 „	54 919	3445
60 „ 79 „	227 839	8346
80 oder mehr Tage	61 845	276

Der Prozentsatz der Arbeiter, die während des ganzen Quartals beschäftigungslos waren, ist etwas höher gewesen als 1899 und 1902, jedoch geringer als in den anderen Jahren seit 1897. Der durchschnittliche Quartalsverdienst der New Yorker Gewerkschafter pro Juli-September stellte sich von 1897 bis 1904 wie folgt:

Jahr	Quartalsverdienst in Dollars	
	Männer	Frauen
1897	174	92
1898	175	82
1899	197	117
1900	182	107
1901	194	109
1902	197	127
1903	190	112
1904	196	113

Die Arbeiter der Bekleidungs-, Textil- und Holzindustrie, ebenso wie die Tabakarbeiter, das Theaterpersonal und die Musiker, verzeichneten 1904 geringere Durchschnittsverdienstsommen als 1903. F.

Die Kinderarbeit in den englischen Bergwerken.

Am 17. März unterhielt sich das Parlament wieder einmal einige Stunden über diese Frage. Trozdem Englands Arbeiterschutz, der mit der Beschränkung der Kinderarbeit einsetzte, eine Laufbahn von mehr als hundert Jahren hinter sich hat, zeitigt auch heute noch die Kinderarbeit die grausamsten Zustände. Es war auch deshalb sehr angebracht, daß Sir John Gorst in der Debatte am 17. März auf den Schneckenweg des englischen Arbeiterschutzes hinwies. Sir John Gorst war konservativer Kultusminister zur Zeit der Berliner Internationalen Arbeiterschuttkonferenz 1890. Er war einer der Delegierten der englischen Regierung auf dieser Konferenz und in seiner Rede betonte er sehr richtig, daß, wenn heute eine ähnliche Konkurrenz zusammentreten würde, England auf diesem Gebiete nicht mehr jene autoritative Stellung einnehmen würde, die es damals einnahm. Diese Konferenz stellte den Grundsatz auf, daß Kinder unter vierzehn Jahren nicht unter der Erde beschäftigt werden dürfen. In England bedurfte es seit jenem Beschluß noch zehn Jahre bis das Alter von 12 auf 13 Jahre erhöht wurde.

Eine Vorlage, welche die Arbeitszeit jugendlicher Personen bis zum 18. Jahr auf 8 Stunden täglich (Ein- und Ausfahrt einbegriffen) beschränken will, wurde in zweiter Lesung mit einer Majorität von 58 Stimmen angenommen. Die grimmigsten Feinde der Vorlage waren — die Bergarbeiterabgeordneten von Durham und Northumberland. Mr. Fenwick, einer dieser „Arbeiterführer“ warf den Verteidigern der Vorlage vor, sie appellierten an die Sentimentalität und an die Humanität; hinter der Forderung die Kinderarbeit zu beschränken, stecke der Wunsch (man höre!), die Arbeit in den Bergwerken überhaupt auf acht Stunden zu beschränken. Auf der anderen Seite warfen Sir Charles Dilke und andere liberale Politiker der Arbeiterpartei zu arge Jagdstaftigkeit vor, sie bemängelten es, daß die Föderation der Bergarbeiter bei dem Achtstundentag für Kinder stehen bleibe, anstatt einfach denselben für alle Bergarbeiter zu verlangen. Und diese alte englische Forderung könnte schon längst Gemeingut aller Bergarbeiter sein, wenn nicht die Bergarbeiter von Durham und Northumberland im Wege gestanden hätten. Keir Hardie erinnert im „Labour Leader“ daran, daß der Achtstundentag für jugendliche Personen schon vor zehn Jahren eingeführt worden wäre, daß die Durchführung der Forderung jedoch an dem Widerstand der Bergarbeiterführer aus den beiden Grafschaften scheiterte.

In den Bergwerken des vereinigten Königreichs sind 45 000 Knaben unter 16 Jahren beschäftigt, deren Arbeitszeit 10½ Stunden täglich beträgt. Die erwachsenen Bergarbeiter von Durham und Northumberland arbeiten 7 Stunden pro Tag. In den beiden Grafschaften besteht für die Erwachsenen das Zweischichtensystem, während die Grubenjungen nur eine Schicht haben, d. h. die Kinder müssen in einer Schicht von 10½ Stunden die Vorarbeiten machen für die zwei Schichten ihrer Väter! Das Prinzip der angenommenen Vorlage besteht nun darin, daß auf eine Schicht Erwachsener eine Schicht Grubenjungen kommen soll. Die Vertreter der Väter derselben argumentierten aber im Parlament, daß es durchaus nicht gesundheitsgefährlich sei, wenn die Kinder 10½

ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußeren Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen. Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen. Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz. Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streiks und Aussperrungen in Finnland während des Jahres 1904.

Trotz des schlechten Geschäftsganges auch bei uns im vergangenen Jahre sind neben einigen Aussperrungen mehrere Streiks in Finnland im Jahre 1904 zu verzeichnen, einige sogar sehr bedeutende. Schon vom vorigen Jahre vererbte sich der Zustand der Schneider in Turku (Åbo), die sich durch einen früheren Ausstand einen recht guten Stand erkämpft hatten. Jetzt aber wollten die Arbeitgeber nicht mehr sich an die frühere Bedingung, nur organisierte Arbeiter zu beschäftigen, binden, und sie drangen trotz der Versöhnungsversuche des Gewerbeinspektors mit dieser Forderung durch, hauptsächlich durch Heranziehung von russischen Arbeitern — was die öffentliche Meinung bei uns sonst nicht billigt.

Viel bedeutender war der Ausstand der Metallarbeiter in der großen Fabrik des Herrn Paul Wahl in Warfau, die sehr energisch für ihre Koalitionsfreiheit kämpften. Herr Wahl ist ein unverföhnlicher Gegner des Arbeiterstandes, und er fand es ganz ungebührlich, daß seine Arbeiter auf seinem Grund und Boden (!) einen Verein zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber gründeten. Kraft der in den letzten Jahren erlassenen Ausnahme Gesetze versuchte er die zur Gründung des Vereins einberufene erste Versammlung aufzulösen, und da es dennoch gelang, den Verein zu gründen, forderte er ohne weiteres, daß seine Arbeiter aus dem Verein ihren Austritt feierlich melden sollten. Da diesem Befehl nicht nachgegeben wurde, ließ er alle widerspenstigen Arbeiter kündigen und aus den Wohnhäusern der Fabrik hinaustreiben, obgleich einige sogar über vierzig Jahre daselbst gearbeitet hatten und es mitten im Winter war. — Sogar der staatliche Vollstrecker des Befehls vergoß Tränen, als er sah, wie alte kranke Leute und kleine Kinder ohne Erbarmen in die Winterfalte hinausgestoßen wurden. Die besten Arbeiter gingen größtenteils hierdurch für die Fabrik verloren und wurden durch neue ersetzt.

Für höheren Lohn kämpfte wieder das Personal der Straßenbahnen in der Hauptstadt. Das Publikum stellte sich wenigstens teilweise auf die Seite der Arbeiter, und der Sieg schien nahe

zu sein. Aber die Direktion der Aktiengesellschaft suchte andere Arbeiter auf, ließ sie während zwei Wochen mit Hilfe von einigen Streibrechern einüben; die Wagen gingen wieder von neuem! Und die Stadtverwaltung, die in enger Fühlung mit der Gesellschaft stand, befreite sogar die Gesellschaft von allen Bußen, die sie eigentlich wegen der Unterbrechung des Verkehrs hätten entrichten sollen! Aber jetzt steht doch die Uebernahme der Straßenbahnen in städtische Regie in Frage.

Wegen Nichteinhaltens des langjährigen Tarifes streikten die Ofenarbeiter der Hauptstadt Helsingki (Helsingfors). Die Arbeitgeber im Bunde mit den Kachelfabrikanten antworteten mit einer Aussperrung, die auch solche Arbeitgeber in den Lockout hineinzog, die ihm hätten fernstehen wollen. Man zog auch jetzt Arbeitswillige heran, und der Widerstand wurde in dieser Weise gebrochen.

Ich übergehe nun alle übrigen Ausstände und erwähne nur noch einen, den größten Ausstand, der je in Finnland stattgefunden hat. Schon Mitte September empörten sich die weiblichen Arbeiter im Papieraal der großen Papierfabrik von Woikka wegen allzu langer Arbeitszeit, willkürlicher Bußen, aber vor allem wegen der schändlichen Behandlung und Vergewaltigung der Arbeiterinnen von seiten des Saalmeisters Schmiß. Als die Arbeiterinnen bei der Arbeitsleitung Beschwerde führten, bat man sie, nach der Hölle zu gehen, und sie nahmen deswegen an, daß sie sich aus der Fabrik ohne vorherige Kündigung entfernen könnten. Da auch die Gewerbeaufsichtsbeamten keine Verständigung zustande brachten, erklärten die männlichen Arbeiter, die ihre Bräute und Frauen nicht dem Saalmeister preisgeben wollten, daß, wenn nicht der Saalmeister seines Amtes entsetzt werde, auch sie die Arbeit niederlegen würden. Die Fabrikverwaltung suchte die Sache in die Länge zu ziehen, aber als sie, trotz des Versprechens des Vorstandes, den Saalmeister dennoch nicht entfernte, brach die Geduld der Arbeiter. Am ersten November versammelten sich zirka 600 Arbeiter der Fabrik in dem „Papiersaal“ derselben, wo unter anderen der genannte Saalmeister und der Gewerbeinspektor Gesandt anwesend waren. Die Arbeiter erklärten, daß sie jetzt, da Schmiß noch nicht entfernt sei, gezwungen seien, ihn widrigenfalls zu entfernen und forderten ihn auf, sich wegzubeegeben. Herr S., dazu auch von Herrn G. aufgefordert, entfernte sich jetzt von selbst und reiste nach Deutschland. Aber die Fabrikdirektion kündigte nun 25 „Nädelführern“ und der Streik war fertig. Da die Direktion die gekündigten Arbeiter nicht von neuem einstellen wollte, legten auch die Arbeiter von zwei anderen, derselben Aktiengesellschaft angehörigen Fabriken, Nimi und Kunsankoski, ihre Arbeit nieder. Von seiten der Arbeiter schlug man einen Kompromiß vor, aber der Vorstand gab die ganze Sache in die Hände eines Juristen, der auch früher einigermaßen das Vertrauen der Arbeiter genossen hatte. Dieser forderte, daß vier von den ersten Vorkämpfern der Arbeiter als „Gewalttäter“ geopfert werden sollten, aber die Arbeiter erklärten sich alle solidarisch und widersetzten sich auch diesem Vorschlag, weil der Saalmeister den Streik veranlaßt hatte, da er die Arbeiterinnen, die auf seine Anbietungen nicht eingegangen waren, entweder entlassen oder schlechtere Anstellungen gegeben und die vier Arbeiter sich nur aufgelehnt hatten, um die Weiber gegen ihn zu verteidigen. Die „öffentliche Meinung“ war auch in

Stunden arbeiteten, während ihre Väter nur 7. Selbst wenn dem so wäre, könne man den Grubenbesitzern immer noch nicht die in der Vorlage geforderten Umänderungen zumuten, das vertrage die Kohlenindustrie dieser beiden Grafschaften einfach nicht. Außerdem bedeute diese Vorlage einen indirekten Eingriff in die individuelle Freiheit des Arbeitsvertrages (Sic!). Für diese Session ist die Vorlage mit dieser Abstimmung wieder einmal begraben, da sich die Regierung den Ansichten der „Arbeiterführer“ von Durham und Northumberland anschloß. B. Weingarb.

Arbeiterbewegung.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Ueber den Mitgliederzuwachs der Bergarbeiter nach dem großen Streik gehen dem „Vorwärts“ aus Bergarbeiterkreisen einige interessante Zahlenangaben zu. Danach hat der Deutsche Bergarbeiterverband seine Mitgliederzahl nahezu verdoppelt, denn seit dem Streik sind mehr als 60 000 Neuanmeldungen erfolgt und die Auflage des Verbandsorgans stieg von 90 000 auf 155 000 Exemplare. Allein im Ruhrgebiet zählt der Verband jetzt nahezu 120 000 Mitglieder, sodaß ihm dort etwa 60 Proz. der unterirdischen, bezw. 40 Proz. der Gesamtbelegschaft angehören. Der christliche Gewerksverein ist von 40 000 auf etwa 75 000, der polnische Gewerksverein von 10 000 auf 25 000 Mitglieder gestiegen. Insgesamt brachte der Streik den drei Organisationen also einen Gewinn von 110—120 000 Mitgliedern, davon die größere Hälfte dem alten Verband, der sich genötigt sah, sofort eine Anzahl neuer Gau- und Lokalbeamter anzustellen. Immerhin haben noch Tausende der am Kampfe beteiligten Bergleute die wahren Lehren ihres Miesestreiks nicht begriffen. Ihnen wird die Mißhandlung ihrer Arbeiterschutzforderungen seitens des preußischen Geldsackparlamentes die Augen öffnen und die Logik verständlich machen, daß nur durch Selbsthilfe und kräftige Organisation ein dauernder Erfolg zu erreichen ist.

Den Grenzstein auf dem Gebiete des Unterstützungswesens glaubt der „Corr. für Deutschlands Buchdrucker“ bereits erreicht mit Erhöhung des Sterbegeldes. Mit diesem Einwand polemisiert er gegen die zahlreichen, der diesjährigen Generalversammlung des Verbandes vorliegenden Anträge auf Ausdehnung des Unterstützungswesens, vornehmlich Einführung der Witwen- und Waisenunterstützung. So wenig wir uns aber für eine Ueberschwemmung des Unterstützungswesens in den deutschen Gewerkschaften begeistern, so glauben wir doch, daß die letzteren auch auf diesem Gebiete noch sehr entwicklungsfähig sind und daß es für sie kein dauerndes Hindernis geben kann, die immer dringlicher wiederkehrenden Wünsche ihrer Mitglieder zu befriedigen. Man vergleiche nur die hohen Unterstützungsausgaben der englischen Gewerkschaften und wird dann gar bald zu der Erkenntnis kommen, daß für die deutschen Gewerkschaften kein zwingender Grund vorhanden ist, auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Die Gastwirtsgehülfen (Zahlstelle Leipzig) haben für ihre Mitglieder eine Kontrollkarte eingeführt, die auf Verlangen eines Gastes vorgezeigt werden muß. Dadurch soll der organisierten Arbeiterschaft Gelegenheit gegeben werden, die Stellen in ihren Organisationsbestrebungen zu unterstützen und Unorganisierte auf die Möglichkeit und Vorteile des gewerkschaftlichen Anschlusses hinzuweisen.

Vom Ausland.

Organisierte Arbeiter in New York. Ende September 1904 bestanden im Staat New York, nach den Mitteilungen des Arbeitsamtes in Albany, 2505 gewerkschaftliche Organisationen mit zusammen 391 681 Mitgliedern. Die Schwankungen des Mitgliederstandes lassen dieselben Tendenzen erkennen, welche für das Gesamtgebiet der Union festgestellt wurden.*) Der bis zum März 1904 dauernden Zunahme folgte eine Periode des Rückganges, so daß die Zahl der Gewerkschafter im September um 3917 geringer war als vor einem Jahre und um 8051 geringer als vor sechs Monaten. Die folgende Tabelle veranschaulicht den Stand der Organisationen am Schlusse eines jeden Berichtsjahres seit 1897.

Jahr	Gewerkschaften	Mitglieder	
		Stand am 30. September	Zu- oder Abnahme gegen das Vorjahr
1897	1009	168 454	—
1898	1087	171 067	+ 2 613
1899	1320	209 020	+ 37 953
1900	1635	245 381	+ 36 361
1901	1871	276 141	+ 30 760
1902	2229	329 101	+ 52 960
1903	2583	395 598	+ 66 497
1904	2505	391 681	— 3 917

Das stärkste Anschwellen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung fand in den Jahren 1902 und 1903 statt, ehe noch die ungünstige Wendung in den wirtschaftlichen Verhältnissen eintrat. Der Mitgliederrückgang im vorigen Jahre war besonders in den folgenden Städten bedeutend: Schenectady 21,5 Prozent, Rochester 8,3 Prozent, Albany 6,0 Prozent, Syracuse 5,4 Prozent. In der Stadt New York betrug derselbe nur 0,8 Prozent. Eine Zunahme der Organisierten weist bloß Buffalo auf, und zwar um 2,2 Prozent. Die Mitgliederverluste betrafen besonders die Metallgewerbe, die Holzindustrie, die Textilindustrie und die Baugewerbe; beträchtliche Zunahmen verzeichneten die Transportgewerbe sowie die Organisationen des Theaterpersonals und der Musiker. F.

Kongresse und Generalversammlungen.

Amerikanische Berufskongresse.

Die 39. Jahreskonvention des amerikanischen Maurer-Verbandes wurde am 9. Januar 1905 zu San Francisco, Kalifornien, eröffnet und dauerte bis zum 24. Januar Präsident Bowen eröffnete die Versammlung; er ließ die vollbrachte Arbeit der Organisation während der verfloßenen zwölf Monate Revue passieren und wies auf die wichtigen Fragen hin, mit denen sich die Delegierten zu befassen haben würden. Aus dem Bericht des Sekretärs geht hervor, daß der Verband 60 995 Mitglieder in 857 Ortsgruppen zählt. Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit hatten 718 Ortsgruppen Auskunft gegeben, deren Mitgliederstand 54 781 betrug; hierunter befanden sich 12 180 Arbeitslose. 3305 Mitglieder wurden neu- und 289 wiederaufgenommen; ausgetreten sind 2384.

Aus den Verhandlungen sei nur einiges hervorgehoben. Der Plan zur Gewährung von Verdingungs-

*) Vergl. Correspondenzblatt, Jahrgang 1905, S. 39.

losten, welcher schon vor zwei Jahren ausgearbeitet war, aber damals noch nicht die notwendige Zweidrittelmajorität fand, soll nochmals an die Mitglieder zur Urabstimmung verwiesen werden. Man hofft, daß derselbe diesmal freundlichere Aufnahme finden wird.

Auch ein Verteidigungsfonds soll geschaffen werden. Nach dem Entwurf soll mit 10 Proz. der jährlich einiaufenden Kopfsteuern und einer Summe von 10 000 Dollar, die zu diesem Zweck der allgemeinen Kasse entnommen wird, der Anfang gemacht werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn man erst eingesehen hat, wieviel Nutzen ein derartiger Fonds stiftet, Mittel und Wege sich finden lassen, um weiter vorzuschreiten.

Die American Federation of Labor hatte einen ihrer Vizepräsidenten abgeordnet, um die Delegierten von neuem von der Notwendigkeit eines engeren Zusammengehens aller Gewerkschafter gerade in der jetzigen kritischen Zeit zu überzeugen. Anscheinend schien die Aussprache des betreffenden Abgeordneten die Zuhörer vollkommen gefangen genommen zu haben, doch muß der Eindruck kein dauernder gewesen sein, denn es kam auch diesmal der Anschluß an die Landeszentrale nicht zuwege.

In Hawaii und Porto Rico sollen Ortsgruppen errichtet werden. Doch hat der Verbandspräsident sich zuerst Einblick in die Verhältnisse in diesen neuen Territorien der Vereinigten Staaten zu verschaffen.

Der Exekutivausschuß wurde ermächtigt, ein Fünfercomité zu ernennen, um ein besseres Finanzsystem auszuarbeiten. Eine Anzahl fortgeschrittener Gewerkschaften hat schon längst das „Kopfsteuersystem“ abgeschafft, und sie alle erklären, daß sie dabei besser fahren.

Die kolossalen Kosten, welche mit der Abhaltung jährlicher Konventionen verknüpft sind, und die unnötige Unterbrechung wichtiger administrativer Arbeiten der Organisation bewegen die Delegierten, einen Wandel in dieser Beziehung vorzuschlagen. Einige von ihnen gingen in ihrer Ansicht so weit, alle vier Jahre die Abhaltung einer Konvention zu empfehlen. Es wurde jedoch beschlossen, eine derartige radikale Aenderung der Statuten nicht vorzunehmen, ohne vorher die Ansicht der Gesamtmitgliedschaft einzuholen. Man erwägt die Einführung der Initiative und des Referendums in der Weise, wie es bei zahlreichen anderen Organisationen in Amerika besteht — bisher haben es die Maurer nur in eingeschränktem Maße — und hofft dann nur alle fünf bis zehn Jahre einen Verbandstag abhalten zu brauchen. Die Meinungen über den praktischen Wert dieser Einrichtung sind geteilt. Zur weiteren Beratung wurde ein Comité eingesetzt, das im Laufe des Jahres Vorschläge zu erstatten hat.

Die Konvention sprach den Arbeitern Rußlands zu ihrer revolutionären Erhebung ihre Sympathie aus.

Der Vorschlag zur Errichtung eines Invalidenheims wurde, wie schon mehrmals in früheren Jahren, abgelehnt.

Die Organisation der „farbigen“ Maurer (Neger) in den Südstaaten soll energisch betrieben und zu dem Zweck ein Reageragitor angestellt werden.

Die „Kopfsteuer“, d. i. die Beitragsleistung der Ortsgruppen an die Centrale, wurde pro Mitglied von 1,50 Dollar auf 1,25 Dollar im Jahre herabgesetzt. — Die nächste Konvention findet 1906 in St. Paul, Minnesota, statt. Als Vorsitzender wurde W. J. Bowen, als Sekretär Will. Dobson, als Schatz-

meister Patrick Murray und als Redakteur Ed. Moffet wiedergewählt.

Die achte Konvention des amerikanischen Schneiderverbandes (Kundenschneidergehülfen) wurde vom 6. bis 10. Februar 1905 in Bloomington, Illinois, abgehalten. Es waren 150 Delegierte anwesend. Sekretär Lennon besprach die Entwicklung der Organisation, die Frage der „offenen Werkstätten“, die Gewerkschaftsmarken, die gewerblichen Streitigkeiten usw. Er hob auch hervor, daß in der jüngsten Zeit in Canada erfreuliche organisatorische Fortschritte zu verzeichnen waren.

Seit Juli 1903 wurden verausgabt: für Streiks und Aussperrungen 84 842 Dollar, für Beerdigungskosten 13 678 Dollar, für Agitation und Organisation 17 738 Dollar. Der Vermögensstand beträgt 32 503 Dollar, der Mitgliederstand 15 960.

Am zweiten Verhandlungstage kam es zu einer langwierigen und erregten Debatte über den Antrag sozialistischer Delegierter, daß die Gewerkschaft der Schneider die Prinzipien des Sozialismus anerkenne und für deren Verwirklichung eintrete; die Konvention entschied sich jedoch nicht für denselben (28 Stimmen dafür, 103 dagegen). Am dritten Tage wurde das Verhältnis zum Verband der Fabriks- und Heimarbeiterschneider besprochen und ein Dreiercomité eingesetzt, um die Verträge mit dem genannten Verband neu zu regeln.

Eine Reihe von Anträgen, welche die Organisationsverhältnisse betreffen, gelangten an diesem und den beiden folgenden Verhandlungstagen zur Annahme, doch müssen sie, um Wirksamkeit zu erlangen, erst den Ortsgruppen zur Urabstimmung unterbreitet werden. Die bedeutendsten beziehen sich auf den Ausbau des Unterstützungswesens, die Erhöhung der Beiträge, die Arbeitsstreitigkeiten usw.

Die Einführung der Krankenunterstützung war bereits früher beschlossen, doch soll nun entschieden werden, ob der Beitritt zur Krankenkasse obligatorisch oder fakultativ ist.

In Zukunft ist es für die Mitglieder unstatthaft, wegen der Forderung eines Unternehmers, vom Stück- zum Zeitlehnsystem überzugehen, in den Streik zu treten; solche Fälle kamen früher mehrfach vor.

Vom Ausland zureisende Schneider werden fernerhin ohne Eintrittsgebühr aufgenommen, wenn sie die Mitgliedskarte der heimatischen Organisation vorweisen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Ausstand der Schuhmacher in Weiskensfeld dauert fort. Einen neuerlichen Vermittlungsversuch des Merseburger Fabrikinspektors Collius haben die Fabrikanten abgelehnt mit der naiven Erklärung, sie befänden sich jetzt nicht in der glücklichen Lage, den Arbeitern Geschenke zu machen, selbst wenn eine Notlage der letzteren vorhanden sei. Wenn sich die Arbeiter mit dem Versprechen, bei Besserung der heimischen Schuhindustrie auch die Erfüllung nicht zu weitgehender Wünsche zu berücksichtigen, zufrieden geben, soll es recht sein. Aber dazu bedürfe es keiner Verhandlungen. — Im Gegensatz zu dieser kläglichen Ausrede steht die Kraftpolitik, mit der die Schuhfabrikanten den streikenden Arbeitern gegenüber prohen und stehen die Summen, die sie den Streikbrecheragenten an den Hals werfen. Unter betrügerischen Vorpiegelungen werden Arbeitswillige

Stundenlohn entschieden. Für die Durchführung der Kommandite sind detaillierte Bestimmungen ausgearbeitet, die wir übergehen. Die Artikel des Kontraktes über die Stundenlöhne beziehen sich nur auf Arbeiter über 18 und unter 65 Jahren; für die hiervon ausgeschlossenen erfolgen die Festsetzungen von Fall zu Fall; die Zahl derselben darf aber 10 Proz. des Personals nicht überschreiten.

Die Minimallohne per Stunde sind wie folgt festgesetzt (in Klammern geben wir den verlangten Stundenlohn an): Tischler 72, 64, 56 Pf. (verlangt: 80, 72, 56); Zuschläger 48 Pf. (56); Monteure 68 und 64 Pf.; Feiler 64 und 56 Pf. (72); Bohrer 48 Pf.; Stellmacher 64 und 56 Pf. (72); Maler 72, 64, 56 Pf. (80, 64 und 56); Sattler 72, 64, 56 Pf. (80, 64, 56); Arbeiterinnen 40 Pf. Arbeiter an Holzmaschinen und Kunsttischler 72, 64, 56 Pf.; Eisenblecharbeiter 72 und 64 Pf.

Von den allgemeinen Bestimmungen erwähnen wir noch die Bewilligung eines zweiten Eintrittes nach der durch die Reglements festgesetzten Zeit, die Beseitigung der Abzüge für Strafen usw., Beseitigung der hygienischen Mißstände. Alle etwa entstehenden Differenzen sollen durch eine gemischte Kommission von je 5 Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden. Entlassungen wegen Beteiligung am Streik dürfen nicht erfolgen. Ein Exemplar des Kontraktes soll beim Gewerbeamt deponiert werden. Alle Fabrikanten haben sich aber nicht streng an diese Abmachungen gehalten, sodaß teilweise eine neue, indes nur vorübergehende Niederlegung der Arbeit erfolgte.

Die Arbeiter der für den Handel bestimmten Wagen erzielen einen Kontrakt mit den gleichen Bedingungen; nur bei den Löhnen zeigen sich kleine Abweichungen.

Die *Formier* und *Gießer*, deren Streik schon seit dem 14. Februar dauert, stehen immer noch im Kampfe. Eine Anzahl von Fabrikanten hat wohl bewilligt, aber der größte Teil derselben will nicht nachgeben. Häufig kommt es zu Zusammenstößen der Streikenden mit der Polizei, wobei es auch auf Seite der letzteren manchmal blutige Köpfe gibt. Das Verbands-Comité hat sich mit einem dringenden Aufruf um Unterstützung an alle organisierten Arbeiter gewandt.

Die *Schuhmacher* in *Mouy* haben einen vollständigen Sieg errungen; die *Bürstenmacher* hingegen setzen ihren Kampf mit wenig Aussicht auf Erfolg fort. Die Pariser *Schuhmacher* haben ihre Forderungen in den Fabriken von *Blé*, sowie von *Dressoir* und *Martin* durchgesetzt; in der letzteren Fabrik wurde u. a. den Näherinnen an der Maschine ein Abzug von 15 Proz. für die Dampfkraft gemacht, derselbe ist beseitigt, ebenso noch andere Mißstände. In mehreren anderen Fabriken sind die Lohnforderungen usw. der Arbeiter fast ohne Streik durchgesetzt worden. Sie befolgen die Taktik, zu gleicher Zeit nur in einigen Fabriken vorzugehen, bis jetzt mit vollständigem Erfolg. Das Syndikat, das vor dem Streik nur 400 Mitglieder zählte, kräftigt sich, da das Personal in den Fabriken, wo die Forderungen durchgesetzt wurden, in die Organisation gezwungen wird.

Noch einiges über den Streik der Wagenarbeiter. Derselbe zeigt, wie hier häufig Streiks begonnen werden. Die Organisation der Wagenarbeiter umfaßte vor dem Streik kaum 2000 Mitglieder; der Beitrag beträgt 80 Pf. pro Monat, wofür das Verbandsorgan geliefert wird. Das leitende Comité riet

vom Streik ab, weil die Kasse leer war; trotzdem wurde er beschlossen; ein Teil der Comité-Mitglieder gaben ihre Demission. Streikunterstützung wurde, nachdem Gelder durch Sammlungen eingingen, nur an solche Verheiratete gezahlt, (1,60 Mk. bis 2,40 Mk.) welche sehr bedürftig waren; Unverheiratete empfangen nichts. Für letztere wurden in den Lokalen, welche für die sachlichen Zeichenkurse dienen, sogenannte „kommunistische Suppen“ eingerichtet, wo das Essen für einen sehr niedrigen Preis abgegeben werden konnte. Die Arbeit wurde von den Streikenden selbst unter der Leitung einiger Frauen verrichtet. Außerdem bildeten sich Gruppen von Sängern und Musikern, welche, mit Abzeichen versehen, in den Höfen sangen. Durch Plakate, die sie mit sich führten und vorzeigten, bewiesen sie, daß sie zugunsten der Streikkasse sangen und musizierten. Diese Kameraden empfangen hierfür 2,40 Mk. täglich. Auch vor großen Fabriken wurden Gelder gesammelt. In Ermangelung einer gefüllten Streikkasse suchte man also auch auf diese mühsame und nicht angenehme Art Mittel zur Unterhaltung der Streikenden aufzubringen.

Paris, 2. April.

P. Trapp.

Genossenschaftliches.

Der zweite deutsche Genossenschaftstag

des Centralverbandes deutscher Konsumvereine wird in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1905 in Stuttgart stattfinden. Die Tagesordnung ist für das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften von hohem Interesse, da ein spezieller Punkt derselben sich mit der weiteren Entwicklung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses beschäftigen soll. Noch ist freilich die Zahl der von den Genossenschaften beschäftigten Personen keine besonders große; nach der Jahresstatistik des Centralverbandes deutscher Konsumvereine für 1903, an welcher sich 639 von 685 angeschlossenen Genossenschaften beteiligten, waren in der Warenverteilung 5737 (2428 männliche und 3309 weibliche) Personen und in der eigenen Produktion 1344 (1043 männliche und 301 weibliche) Personen beschäftigt, insgesamt ein Personal von 7081 Personen. Welcher Entwicklung indes der genossenschaftliche Betrieb fähig ist, zeigt ein Blick auf die englische Genossenschaftsstatistik, die allein in der Eigenproduktion für das Jahr 1903 ein Personal von 43 427 Beschäftigten mit einer Jahreslohnsomme von 2 251 769 Pfund Sterl. (45 035 386 Mk.) aufweist; davon sind beschäftigt 9662 Personen in der Schuhmacherei, 7520 in der Schneiderei, 7280 in der Bäckerei, 3916 in der Kleidermacherei und 3062 im Baugewerbe. In Deutschland werden wahrscheinlich noch einige Jahrzehnte genossenschaftlicher Arbeit vergehen, ehe das deutsche Genossenschaftswesen einen ähnlichen Einfluß auf die Produktion gewinnt, wie die englische. Es bedarf indes keiner langen Auseinandersetzungen, um zu erkennen, daß durch eine zielbewusste Förderung des Genossenschaftswesens seitens der wirtschaftlich organisierten Arbeiterschaft diese Entwicklung beschleunigt und die Ueberwindung von Schwierigkeiten erleichtert werden kann. Andererseits ist eine Förderung der Eigenproduktion der Genossenschaften geeignet, den Gewerkschaften in ihrem Kampfe gegen das Unternehmertum schätzenswerte Stützpunkte zu sichern, nicht bloß hinsichtlich der Beschäftigung gewerkschaftlich tätiger Arbeitskräfte, sondern mehr noch

nach Weissenfels gelockt und durch die Polizei den Fabrikanten übergeben. Jetzt versuchen es die Arbeitgeber mit der Gründung eines Streifbrechervereins nach dem Muster von Birmaſens. Der Ausgang des Birmaſenſer Kampfes ſollte ihnen zur Lehre dienen, daß gegen den Tarifvertrag kein Kraut gewachsen iſt. Selbſt das Fabrikantenorgan „Schuh und Leder“ gibt den Weißenfelſer Fabrikanten den guten Rat, wenigſtens für jede einzelne Fabrik mit den Arbeitern gemeinſam „einen einfachen Lohnvertrag von längerer Dauer“ zu ſchaffen, und es weist auf die guten tariflichen Erfahrungen in der Glacélederinduſtrie hin.

Hoſſentlich führt das Ausſharren die Weißenfelſer Schuhmacher zum Siege. Sendungen wolle man richten an G. Reuß, Nürnberg, Feinzerplatz 4.

Der Kampf im Kölner Brauergewerbe nimmt ſeinen Fortgang. Nachdem die Brauereien einige 300 Arbeiter ausgeſperrt, hat das dortige Gewerkschaftskartell über die beteiligten Brauereien den Boykott verhängt. Die Brauereien haben, nachdem ſie den biſher bereits in kleinem Umfange beſtehenden Boykottſchutzverband auf über 200 Brauereien ausdehnten und notariell ſich verpflichteten, den Beſchluß gefaßt, am 28. April die Hälfte aller in Verbandsbrauereien beſchäftigten Mitglieder des Zentralverbandes deutſcher Brauereiarbeiter auszuſperren, falls bis dahin nicht der Boykott aufgehoben ſei. Die Agitation für den Boykottſchutzverband geſchah unter der Parole, daß es gelte, den Brauereiarbeiterverband zu ſprengen. Das Gewerkschaftskartell veröffentlicht eine Liſte von 150 Wirtſchaften, die boykottfreies Bier verſchänken.

Die Lithographen und Steindrucker Leipzigs haben einen Tarifvertrag durchgeſetzt, der ihnen vom 1. Juni 1905 bis 31. Dezember 1906 eine 8½ſtündige und von da ab eine 8ſtündige Arbeitszeit ausſchließlich Pausen, einen Mindestlohn von 21 Mk., 25 Proz. Aufſchlag für Ueberſtunden, tunlichſte Vermeidung von Hausarbeit und die Aufſtellung einer Lehrlingsſkala je für Lithographen- und Steindruckerlehrlinge nach einer Statiſtik und Reduktion der Lehrlingszahl um 15 Proz. von Oſtern 1905 ab gewährt. Ein Schiedsgericht regelt etwaige Streitigkeiten und eine Tariftkommiſſion wird als oberſtes Tariforgan eingeſetzt. Der Tarif gilt bis zum 31. Mai 1910 und verlängert ſich ſtets um ein weiteres Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Vom Auſſand.

Der Kampf der italieniſchen Eisenbahner.

Die Organisaſion der italieniſchen Eisenbahner iſt aufs neue zum Kampfe provoziert worden. Das Miniſterium Forſis hat die frühere Eisenbahnerverlage mit der Beſtimmung eingebracht, wonach den Eisenbahnern der Charakter von Staatsbeamten verliehen und ſie den ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über die Dienſtverweigerung von Staatsbeamten unterſtellt werden. Die Regierung weigert ſich, die Eisenbahnen in Staatsbetrieb zu übernehmen und überläßt das Perſonal der gewiſſenloſen Ausbeutung privater Spekulationsgeſellſchaften. Nur die Eisenbahner verſtaatlacht ſie, um ſie ihres Koalitionsrechts zu berauben. Die Eisenbahner beantworten dieſe Gewalttat mit dem Generalſtreik und haben am 17. April, früh 6 Uhr, den Dienſt eingeſtellt. Das Sekretariat der italieniſchen Gewerkschaften empfiehlt der Arbeiterschaft, ſich zur event. Unterſtützung der Streikenden bereit zu halten. Die Regierung iſt dieſmal feſt entſchloſſen, den Widerſtand des Per-

ſonals zu brechen, und ſie hat dafür die Kammermehrheit natürlich hinter ſich. Ein ernſter Kampf ſteht alſo der italieniſchen Arbeiterklaſſe bevor.

Die Streiks in Paris.

Von den 3 größeren Streiks, über welche wir berichteten, geht der der Wagenarbeiter, begonnen am 24. Februar, ſeinem Ende entgegen. Die Verhandlungen zwiſchen den Organisaſionen der Arbeiter und Arbeitgeber zogen ſich lange hin, weil letztere namentlich hiñſichtlich der Beſeitigung des Zwiſchenmeiſter-Systems und der Stückarbeit keine Konzefſionen machen wollten. Da ſich von den etwa 28 000 Arbeitern der Wageninduſtrie 25 000 im Streik befanden, ſo wuchs die Verlegenheit der Fabrikanten immer mehr. Plözlich erklärten letztere, die Verhandlungen abzubrechen und griffen zum Lock-out, zur Ausſperrung der noch Arbeitenden; auch dieſe Maßregel nützte nichts. Hierauf ergriffen der Miniſter des Innern und der Handelsminiſter die Initiative zur Vermittlung, und zwar mit Erfolg. Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen und es gelang, die Zuſtimmung der Fabrikanten zu der von ihm vorgeschlagenen Lösung der Frage über die Beſeitigung der Stückarbeit zu erreichen. In der Nacht vom 25. bis 26. März wurde der Kontrakt zur Beilegung des Streiks abgeſchloſſen; die Annahme deſſelben ſtieß aber bei den Arbeitern auf ziemlichen Widerſtand, und zwar eben wegen der Frage der Stückarbeit, doch erfolgte trotzdem die Annahme. Der größte Teil der Streikenden nahm die Arbeit wieder auf; bei den Arbeitern, welche mit der Konſtruktion der Wagen für den Handel beſchäftigt ſind, erfolgte die Beilegung des Konfliktes erſt am 31. März. Es bleiben jezt noch etwa 2000 Wagenarbeiter im Streik, die meiſt bei kleinen unorganisierten Fabrikanten beſchäftigt ſind.

Die Wagenarbeiter ſind aus ihrem Kampfe ſiegreich hervorgegangen; die meiſten ihrer Forderungen haben ſie durchgeſetzt, nur hiñſichtlich der verlangten Löhne haben ſie Konzefſionen machen müſſen. Die Arbeitszeit iſt auf 10 Stunden feſtgeſetzt. Für Ueberſtunden wird ein Aufſchlag von 10 Proz. für die erſte Stunde gezahlt, werden zwei Stunden gemacht, ſo beträgt der Aufſchlag für beide Stunden 30 Proz.; der gleiche Satz wird für Nachtarbeit (zwiſchen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens) bezahlt. Ein Ruhetag per Woche. Das Zwiſchenmeiſterſyſtem wird abgeſchafft; indes iſt den Fabrikanten hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten eingeräumt. In Zukunft wird die Arbeit gegen Stundenlohn oder in Kommandite ausgeführt. Letztere Lösung, der Erſatz für das Zwiſchenmeiſterſyſtem und die Stückarbeit, wurde vom Delegierten des Handelsminiſters vorgeschlagen. Dieſes Arbeitſyſtem iſt biſher faſt nur bei den Pariſer Buchdruckern bekannt; die täglichen Zeitungen, welche von Verbandsſekern hergeſtellt werden, müſſen in Kommandite ausgeführt werden. Es gibt mehrere Formen deſſelben; die Berechnung der Arbeit erfolgt nach dem Tarife; die Vorteile (bei den Buchdruckern „Spek“ genannt) werden dabei entweder je nach Leiſtung berechnet und verteilt, oder aber der Geſamtertrag der Arbeit wird ohne Unterſchied der Leiſtung zu gleichen Teilen per Kopf verteilt; im letzterem Falle iſt aber eine Minimalleiſtung per Stunde vorgeſehen; dieſe letztere Form von Kommandite exiſtiert in den täglichen Zeitungen.

Den Wagenarbeitern war dieſe Arbeitsweiſe neu, daher das Mißtrauen; ein Teil der Fabrikanten hat ſich aus demſelben Grunde für die Arbeit im

hinsichtlich der Anerkennung und tariflichen Regelung gewerkschaftlicher Forderungen und der Geltendmachung eines dahinzielenden Einflusses auf die für Genossenschaften liefernden Unternehmer. Es ist deshalb kein Zufall, daß sowohl der bevorstehende fünfte Gewerkschaftsfongreß als auch der zweite Genossenschaftstag sich mit dem gleichen Problem beschäftigen, denn die Regelung dieser Frage ist aus der Praxis, aus dem Bedürfnis des Zusammenwirkens beider Organisationsgruppen heraus erwachsen. Die weitere Entwicklung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses muß von gewerkschaftlichen Grundsätzen ausgehen, wie die Behandlung des Verhältnisses zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften getragen sein muß von genossenschaftlicher Auffassung, vom Gedanken des höheren Wertes der wirtschaftlichen Emanzipation der Arbeiterklasse von gewerksmäßiger Ausbeutung. Lernet so ein jeder Teil das Wirken des anderen schätzen und anerkennen, dann geht die Entwicklung rascher vorwärts und beide können mit vereinten Kräften das Emanzipationswerk der Arbeiterklasse fördern.

Eine hohe Auffassung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses verrät der 5. Punkt der Tagesordnung, betr. die Errichtung einer Unterstützungskasse für die in den Genossenschaften und Vereinigungen des Centralverbandes deutscher Konsumvereine beschäftigten Angestellten und Arbeiter, durch welche den letzteren nicht bloß für den Fall von Invalidität durch Krankheit oder Unfall, sondern auch für hohes Alter, sowie im Todesfall für die überlebenden Witwen und Waisen eine die schlimmste Not fernhaltende Unterstützung gesichert werden soll. Die Bestrebungen zur Schaffung einer solchen Kasse reichen um Jahre zurück; sie gingen parallel mit denen der Gewerkschaften zur Versicherung ihrer Angestellten, und es war ein verdienstlicher Schritt des vor zwei Jahren erst begründeten Centralverbandes, daß er sich schon auf dem Gründungsongreß in Dresden diese Aufgabe zur baldigen Verwirklichung stellte. Bereits auf dem nachfolgenden ersten Genossenschaftstage sollte diese Kasse ins Leben gerufen werden. Der mit den Vorarbeiten betraute Ausschuß legte jedoch, geleitet von dem an sich löblichen Bestreben, den Angestellten ihre Ansprüche unter allen Umständen rechtlich zu sichern, einen Plan vor, der den Angestellten und den Genossenschaften unerträgliche Beiträge auferlegte. Der Genossenschaftstag mußte, um den Angestellten überhaupt eine Beteiligung zu ermöglichen, von diesem Wege Abstand nehmen und eine freie Unterstützungskasse nach Art der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten ins Auge fassen, zu deren Vorarbeiten ein Ausschuß eingesetzt wurde, dessen Bericht für den bevorstehenden Genossenschaftstag nunmehr in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ veröffentlicht wird.

Derfelbe schlägt die Versicherung der Angestellten und Arbeiter angeschlossenen Vereine für Alter, Invalidität, Witwen und Waisen vor, die zwar kein flagbares Recht gewährt, ihnen aber gleichwohl bei normalem Verlauf der Dinge die versprochenen Unterstützungen sichert. Aufgenommen werden nur solche Vereine, die ihre sämtliche Angestellten und Arbeiter versichern, und nur solche Angestellte und Arbeiter, deren korporative Arbeitgeber sich der Versicherung angeschlossen haben. Im ersten Jahre soll die Aufnahme weder von einer Altersgrenze noch von einem Gesundheitsattest abhängig gemacht werden; nach einjährigem Bestehen

werden aber nur noch gesunde Angestellte und Arbeiter unter 50 Jahren aufgenommen. Die Invaliden- und Altersversicherung soll je nach der Mitgliedschaftsdauer (5—40 Jahren) 20—60 Proz. des durchschnittlichen Jahresgehalts des Angestellten oder Arbeiters, die Witwenunterstützung $\frac{2}{3}$ und die Waisenunterstützung pro Kind $\frac{3}{10}$ der dem Ehemann nach seiner Mitgliedschaftsdauer zustehenden Invalidenunterstützung betragen. Waisenunterstützung soll bis zum 16. Lebensjahre für 1—5 Waisen gewährt und für Vollwaisen auf das Doppelte erhöht werden. Innerhalb der ersten fünf Mitgliedschaftsjahre wird keinerlei Unterstützung gewährt, doch erhalten vor dieser Zeit Ausscheidende den persönlich geleisteten Teil des Beitrages unverzinst zurück, bei Todesfall deren Hinterbliebene. Der Beitrag wird auf 6 Proz. des Gehalts bemessen und zwar soll derselbe je zur Hälfte von dem Angestellten und der Genossenschaft gezahlt werden. Weibliche Angestellte sollen erst vom 25. Lebensjahre ab aufgenommen werden, da ihr Arbeitsverhältnis in der Regel nicht als ein dauerndes, wie das der übrigen Genossenschaftsangeestellten, sondern in Rücksicht auf eintretende Eheschließung meist als ein vorübergehendes betrachtet wird.

Die Kasse soll von dem Sekretariat des Centralverbandes geleitet werden und untersteht in ihrer Verwaltung einem Vorstand, Verwaltungsrat und Generalversammlung. Der Vorstand (3 Personen) ist dem Sekretariat anzugliedern; die Generalversammlung, paritätisch aus Vertretern der Genossenschaften und Angestellten zusammengesetzt, wird nach Wahlbezirken gewählt. Unter den Angestellten soll den Gruppen der Geschäftsführer und Abteilungsleiter, der Lagerhalter und Lagerhalterinnen, der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen, der gelernten beruflichen Arbeiter (Bäcker, Fleischer, Tabakarbeiter usw.) und der ungelerten Arbeiter (Handels-, Transport-, Speicher-, Lager- usw. Arbeiter) ein gleiches Vertretungsrecht eingeräumt werden. Die Generalversammlung soll den Verwaltungsrat (je 3 Vertreter der Genossenschaften und Angestellten in getrennter Wahl und 1 Vertreter des Centralverbandes) wählen.

Dies in kurzen Zügen der Aufbau und die Leistungen der geplanten Einrichtung. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Stellung zu diesen Vorschlägen zu nehmen; wir überlassen dies den Kreisen der beteiligten Angestellten, von denen einzelne Vertreter bei der endgültigen Gestaltung des Entwurfes beratend mitwirkten. Nur in einigen Punkten sei uns gestattet, unsere Meinung zu äußern, die sachlich begründet ist in den Erfahrungen aus der Praxis einer gleichartigen Unterstützungseinrichtung. Uns erscheint der vorgeschlagene Beitrag von 6 Proz. des Gehalts der Angestellten zu hoch, vielleicht nicht zu hoch für die übernommenen Leistungen der Kasse, zu denen auch die letztere wahrscheinlich sehr belastende Altersversicherung (Ruhegehalt) gehört, jedenfalls aber zu hoch für das Vermögen der Angestellten, denselben aufzubringen. Bei einem Monatsgehalt von 100 Mk. sind monatlich 3 Mk., bei 150 Mk. monatlich 4½ Mk. und bei 200 Mk. monatlich 6 Mk. von dem Angestellten allein aufzubringen; das sind Beiträge, die diejenigen, die den Gewerkschaftsangeestellten zugemutet werden, bei weitem übersteigen. Sie belasten aber die geringeren Gehälter der Genossenschaftsangeestellten in ungleich höherem Maße und erschweren diesen den Beitritt

ganz außerordentlich. Daß aber dann, wenn der Beitrittseifer der Angestellten erheblich abgeflutet ist, die Genossenschaften sich leichter entschließen werden, durch ihren Beitritt die Angestellten zur Beitragszahlung zu zwingen, darf kaum erwartet werden. Vielleicht hätte, wenn die rechnerischen Grundlagen der Einrichtung eine niedrigere Festsetzung des Beitrages nicht zuließen, die Altersunterstützung (Ruhegehalt) vorläufig ausgeschieden werden können. Indes erscheinen uns auch die Grundlagen der Beitragsberechnung, die sich bezüglich der Alters- und Invalidenunterstützung auf die Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches stützen, nicht ganz zweifelsfrei. Unzutreffend wird da behauptet, daß in den fünf Lohnklassen der Invaliditätsversicherung die Arbeiter wöchentlich 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. und die Arbeitgeber einen ebenso hohen Beitrag zahlen. Diese beiderseitigen Beiträge entsprächen dann einem Anteil von 1,86—6 Proz., im Durchschnitt 3—4 Proz. des Arbeitsverdienstes der Versicherten. Nach den (1902) vereinnahmten Beiträgen von rund 139 Mill. Mark sei die gesamte Lohnsumme der Versicherten auf 3500 bis 4600 (im Mittel 4000) Millionen Mark zu schätzen, im Durchschnitt pro Kopf der 13,38 Millionen Versicherten 300 Mk. Die Rente betrage im Durchschnitt 150 Mk., also die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes und sonach seien 3—4 Proz. des jährlichen Durchschnittslohnes notwendig, um den Versicherten eine Invaliden- und Altersunterstützung in Höhe der Hälfte ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes zu sichern.

Diese Berechnung geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß die Arbeitgeber ebenfalls wöchentlich 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. Beitrag zahlen, während in Wirklichkeit diese Beitragshöhe von den Versicherten und deren Arbeitgebern gemeinsam (je zur Hälfte) aufgebracht wird. Dementsprechend beträgt der Gesamtbeitrag nur 0,93—3 Proz. des durchschnittlichen Arbeitslohnes, die Lohnsumme erhöht sich auf den doppelten Betrag (im Durchschnitt 600 Mk.) und es kann gar keine Rede davon sein, daß die staatliche Invaliden- oder Altersrente die Hälfte des Durchschnittslohnes der Arbeiter betragen könnte. Schon diese Folgerung hätte den Verfasser dieser Begründung stutzig machen müssen, denn wenn die staatliche Invaliden- und Altersversicherung wirklich den Versicherten die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ersetzt, dann bedürfte es keiner besonderen freiwilligen Versicherungseinrichtung. Wir wollen indes nicht entscheiden, inwieweit dieser Irrtum auf die berechnete Beitragshöhe von Einfluß ist, sondern lediglich zu bedenken geben, daß der geforderte Beitrag auch für den größten Teil der in Betracht kommenden Angestellten erschwinglich sein muß.

Ferner erscheint uns der Ausschluß der weiblichen Angestellten unter 25 Jahren nicht unbedenklich, da er von der Unterstützungseinrichtung das geringste Risiko künstlich fernhält. So beachtlich der Einwand sein mag, daß das Arbeitsverhältnis jüngerer weiblicher Angestellter meist nur vorübergehender Natur ist, so genügt doch die Rückzahlung der persönlich geleisteten Beiträge, um Härten gegenüber den Angestellten zu vermeiden. Der Vorschlag des Entwurfes ist vor allem von Rücksichten auf die Genossenschaften geleitet, die unseres Erachtens gegenüber dem gemeinsamen Zweck der Kasseneinrichtung hätten zurücktreten müssen. Die Versicherungsfreiheit des weib-

lichen jüngeren Personals legt dagegen die Befürchtung nahe, daß die Genossenschaften mehr als bisher bestrebt sein werden, weibliches Personal zu bevorzugen und daß dann das fluktuierende Element unter den Angestellten die Regelung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses ganz außerordentlich erschwert. Zum mindesten müßte für die weiblichen Angestellten ein Äquivalent geschaffen werden, das einen Ausgleich bewirkt.

Endlich lassen sich die hinsichtlich der Altersgrenze und des Gesundheitsattestates vorgesehene Beschränkungen nicht vereinbaren mit den Grundsätzen einer Einrichtung, die möglichst obligatorisch für alle Genossenschaftsangeestellten sein soll, denn sie schließen gerade die Bedürftigsten aus, die doch nicht dafür zu bestrafen sind, daß sie im genossenschaftlichen Dienst schon alt und grau wurden und daß ihr Körper den auch in diesem Dienst unvermeidlichen Anstrengungen nicht dauernd standhielt. Die unbeschränkte Aufnahme im ersten Kassensjahr kann diese Ungerechtigkeit nicht mildern, denn sie muß denjenigen nichts, deren genossenschaftliche Arbeitgeber sich vielleicht erst nach Jahren entschließen, ihre Angestellten zu versichern. In ihrer Praxis muß eine solche Beschränkung aber den eigentlichen Zweck der Unterstützungskasse geradezu aufheben, indem sie die Genossenschaften dazu nötigt, diese alten und nicht mehr ganz gesunden Angestellten zu entlassen und sie der Not zu überliefern. Auch würde dies, wenn auch unbeabsichtigt, zu der allen gewerkschaftlichen Grundsätzen widerstreitenden Ablehnung führen, die Einstellung in ein genossenschaftliches Anstellungsverhältnis von der Beibringung eines zweifelsfreien Gesundheitsattestes abhängig zu machen. Auf jeden Fall schüfe man dadurch zwei Klassen von Angestellten, von denen gerade die Bedürftigsten minderen Rechtes wären. Ob das den genossenschaftlichen Auffassungen entspricht, mögen die Genossenschaftler selbst entscheiden.

Wir hoffen, daß der Genossenschaftstag eine Einrichtung verwirklicht, die dazu beiträgt, den Genossenschaften dauernd einen Stamm arbeitsfreudiger, von genossenschaftlichem Streben erfüllter Kräfte zu sichern. Die Genossenschaften dürfen aber nicht vergessen, daß die Regelung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses auf der Basis gewerkschaftlicher Grundsätze der Schaffung von Wohlfahrtskassen vorangehen muß und daß bei letzteren die sozialen Pflichten nicht kasstechnischen Erwägungen geopfert werden dürfen.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Für die Hauptversammlung, die am Sonntag, den 21. Mai, in Köln, vormittags 10 Uhr, im Restaurant „Zur Glocke“, Waidmarkt 27, stattfindet, sind folgende Kandidaten aufgestellt:

1. Bezirk. Vorort Bremen: W. Brecour-Kiel, Fritz Ebert-Bremen.

Zu dem Bezirk ist Kottow noch hinzugekommen.
2. Bezirk. Vorort Breslau: Emil Neufirch-Breslau.

4. Bezirk. Vorort Magdeburg: Ernst Bauer-Magdeburg.

5. Bezirk. Vorort Leipzig: Richard Lipinski-Leipzig.

6. Bezirk. Vorort Dresden: Sindermann-Dresden.

8. **Bezirk.** Vorort Bochum: Karl Sebering-Bielefeld, Max König-Dortmund, Hermann Sachs-Bochum.

9. **Bezirk.** Vorort Hannover: Chr. Schrader-Hannover.

10. **Bezirk.** Vorort Stuttgart: Karl Senie.

11. **Bezirk.** Vorort Frankfurt a. M.: Leonhard Dorschu-Frankfurt a. M.

Zu dem Bezirk ist Ludwigshafen und Mannheim noch hinzugekommen.

12. **Bezirk.** Vorort München: Johannes Timm-München, Max Strassch-München.

Wir bitten die Mitglieder nunmehr, die Stimmzettel für den Bezirk an den Vertrauensmann des Vororts zu schicken:

1. **Bezirk.** Vertrauensmann: Albin Fiedler, Bremen, „Bremer Bürgerzeitung“.

2. **Bezirk.** Vertrauensmann: C. Seymann, Breslau, Graupenstraße 5/6.

4. **Bezirk.** Vertrauensmann: A. Fabian, Magdeburg, Jacobstraße 49.

5. **Bezirk.** Vertrauensmann: Gustav Barth, Leipzig-Neustadt, Marktstraße 16.

6. **Bezirk.** Vertrauensmann: G. Niem, Dresden, „Sächsische Arbeiterzeitung“, Zwingerstraße.

8. **Bezirk.** Vertrauensmann: F. Hufemann, Bochum, Wiemelhauserstraße 40.

9. **Bezirk.** Vertrauensmann: A. Lohrberg, Hannover, Nicolaistraße 46.

10. **Bezirk.** Vertrauensmann: C. Wasner, Stuttgart, Furtbachstraße 16a.

11. **Bezirk.** Vertrauensmann: G. Maier, Frankfurt a. M., Cranachstraße 12.

12. **Bezirk.** Vertrauensmann: M. Strassch, München, Schießstättstraße 24.

Der Vorstand.

Anträge zur Hauptversammlung

§ 2.

Stuttgart: Abs. 1. Die Mitgliedschaft der Unterstützungsvereinigung können erwerben:

Die in der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterpresse tätigen Redakteure, berufsmäßige Schriftsteller, Berichterstatter, Partei- und Gewerkschaftssekretäre, Konsumvereinsangestellte.

Hamburg: Mitglied Josephsohn beantragt, dem § 2 des Statuts folgenden Absatz anzufügen:

„Die Mitglieder der Unterstützungsvereinigung sind verpflichtet, der politischen und — soweit sie gewerblich tätig sind (als Geschäftsführer, Buchhandlungs-, Kontor- und Expeditionsangestellte der Arbeiterpresse) — gewerkschaftlichen Organisation im Sinne der modernen Arbeiterbewegung anzugehören.“

§ 5.

Kassel: Mitglied Thiel beantragt, die letzten Worte am Schluß: „falls unterstützungsberechtigte Waisen vorhanden sind,“ zu streichen.

§ 6.

Stettin: Mitglied Kirchberg beantragt, für Abs. 2 folgende Fassung:

Als Witwe ist in erster Linie die hinterlassene legitime Ehefrau anzusehen. Ist das Mitglied geschlechtlich gehindert gewesen, seine Lebensgefährtin zu ehelichen, so ist der Vorstand bezw. die Generalversammlung berechtigt, wenn das Mitglied keine eheliche Familie hinterlassen hat, die Hinterbliebenenunterstützung an diese Lebensgefährtin und die gemeinsamen Kinder zu zahlen. Hat das verstorbene Mitglied daneben eine legitime Ehefrau und eheliche

Kinder hinterlassen, so sind Vorstand bezw. Generalversammlung berechtigt, die Hinterbliebenenunterstützung nach ihrem Ermessen auf die legitimen und illegitimen Hinterbliebenen zu verteilen.

Zu Abs. 3 wird beantragt:

Beheiratet sich ein Mitglied erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder verheiratet es sich nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum zweiten Male, so kann eine Witwenunterstützung erst nach einer fünfjährigen weiteren Mitgliedschaft gezahlt werden.

§ 7.

Bochum: Die Unterstützung ist anstatt bis zum 18. bis zum 17. Lebensjahre zu gewähren.

§ 12.

Stuttgart: Abs. 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Scheidet ein Mitglied aus einem Arbeitsverhältnis, das den Voraussetzungen des § 2 entspricht, aus, so kann es seine Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, sofern es mindestens 3 Jahre der Unterstützungsvereinigung angehört und die seitherige Zugehörigkeit zu den Organisationen der modernen Arbeiterbewegung dauernd aufrecht erhalten wird. Bei einer Mitgliedschaft von weniger als dreijähriger Dauer hat die Verwaltung über die Zulässigkeit der ferneren Mitgliedschaft zu entscheiden.

Elberfeld: In Abs. 2 der Vorstandsanträge soll bestimmt zum Ausdruck kommen, daß die vollen Beiträge zurückgezahlt werden.

Abrechnung pro 1. Quartal 1905.

Einnahme.

Rassenbestand vom 4. Quartal 1904	207,11 M.
2540 Mitglieder-Beiträge	15 240,— "
Zinsen	761,75 "

Summa 16 208,86 M.

Ausgabe.

Witwenunterstützung	1 758,20 M.
Sterbegeld an Frau Gerhold	200,— "
Zurückgezahlte Beiträge	134,40 "
Druckfache und Schreibmaterial	9,50 "
Porto	50,— "
Auf der Bank	13 891,75 "
Kassierer	150,— "
Rassenbestand	15,01 "

Summa 16 208,86 M.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	118 714,70 M.
Rassenbestand	15,01 "

Summa 118 729,71 M.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Barmen: Spiess, Philipp, Angestellter des Verbandes der Textilarbeiter.

Bremen: Brandmohr, Joh. Wilh., Angestellter des Verbandes der Bauhilfsarbeiter.

Dremberger, Mich., Angestellter des Verbandes der Bauhilfsarbeiter.

Berlin: Heinze, Oskar, Angestellter des Verbandes der Gemeinbearbeiter.

Hoffmann, Carl, Angestellter des Verbandes der Gemeinbearbeiter.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raumbnstr. 40, zu senden.